

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Bebauungsplan Nr. 131

"Muess - An den Lewitzwiesen"

(Landeshauptstadt Schwerin)



Verfahrensträger

Landeshauptstadt Schwerin

Fachdienst Stadtentwicklung und Wirtschaft

Am Packhof 2 - 6

19053 Schwerin

Auftraggeber

Bunsen Bauausführung GmbH

Sebastian-Bach-Straße 19

19059 Schwerin

Fachplaner



Umwelt
& Planung
Bürogemeinschaft
www.umwelt-planung.eu

bearbeitet:

M. Sc. Jakob Streybell

Dipl.-Ing. (FH) Brit Schoppmeyer

12.10.2026

Inhalt

1	Einleitung.....	4
1.1	Anlass und Aufgabenstellung	4
1.2	Rechtliche Grundlagen	4
2	Beschreibung des Vorhabens und seiner wesentlichen Wirkungen.....	6
2.1	Untersuchungsgebiet.....	6
2.2	Vorhabenbeschreibung	9
2.3	Relevante Projektwirkungen	10
2.3.1	Baubedingte Wirkfaktoren / Beeinträchtigungen	10
2.3.2	Anlagebedingte Wirkfaktoren / potenzielle Beeinträchtigungen	10
2.3.3	Betriebsbedingte Wirkfaktoren / potenzielle Beeinträchtigungen	11
3	Methodik & Prüfschritte.....	11
3.1	Brutvögel.....	14
3.2	Zug- und Rastvögel	16
3.3	Amphibien	17
3.4	Struktur- und Höhlenbaumkartierung.....	17
4	Bestandsdarstellung sowie Abprüfung der Verbotstatbestände.....	18
4.1	Bestimmung abzuprüfender Arten.....	18
4.2	Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	18
4.2.1	Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	18
4.2.2	Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie.....	19
4.3	Struktur- und Höhlenbaumkartierung.....	24
4.4	Amphibien	26
4.5	Europäische Vogelarten nach Art. 1 und Art. 4 Abs. 1 der Vogelschutzrichtlinie	31
4.5.1	Brutvogelarten	31
4.5.2	Zug- und Rastvogelgeschehen	47
5	Maßnahmen zur Vermeidung und Ausgleichsmaßnahmen.....	50
5.1	Vermeidungsmaßnahmen (V _{AFB})	51
5.2	Ausgleichsmaßnahme (A _{AFB})	56
5.3	Vorgezogene Kompensationsmaßnahme (CE _{AFB})	57
6	Zusammenfassung.....	58

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Lage des Geltungsbereichs B-Plan Nr. 131, Quelle TK: LANDESHAUPTSTADT SCHWERIN, FD STADTENTWICKLUNG UND WIRTSCHAFT.....	7
Abbildung 2: Das UG, Blick in Richtung Westen, 07.05.2025	7
Abbildung 3: Blick vom UG in die Störtalwiesen, 07.05.2025.....	7

Abbildung 4: Eichenreihe an Südgrenze, 07.05.2025	8
Abbildung 5: Consrader Weg, Blick in Richtung Norden, 01.03.2025.....	8
Abbildung 6: Brombeergebüsche im südöstlichen UG, 07.05.2025	8
Abbildung 7: Blick vom UG in Richtung Gärtnerei, 07.05.,2025	8
Abbildung 8: Gräben parallel zur Stör-Wasserstraße, 18.03.2026	8
Abbildung 9: Schilfflächen östlich des UG, 23.08.2023.....	8
Abbildung 10: Prüfschritte der Verbotstatbestände nach Froelich & Sporbeck 2010.	13
Abbildung 11: Beispiel für abgeschirmte Leuchten auf kurzen Masten zur Verhinderung von Lichtimmissionen in benachbarte Jagdhabitats, Quelle: H. LIMPENS IN EUROBATS, 2019....	24
Abbildung 12: Überwallte Verletzung durch eingewachsenes Drahtseil mit Einfaltung und potenzieller Habitateignung, 20.03.2025.....	26
Abbildung 13: Abstehende Rindenpartien als potenzielles Spaltenquartier für Fledermäuse, 20.03.2026.....	26
Abbildung 14: Überwachener Bereich eines abgebrochenen Gebäudebestandes im westlichen Plangebiet, 15.04.2025.	27
Abbildung 15: Über Betonschacht zugänglicher Keller, 15.04.2026.....	27
Abbildung 16: Ringeltaubennest, 01.03.2025.....	32
Abbildung 17: Schwarzkehlchen, 04.04.2025	32
Abbildung 18: Graumammer, 04.04.2025.....	32
Abbildung 19: Neuntöter, 07.05.2025	32
Abbildung 20: Rufender Wachtelkönig, 02.06.2025.	32
Abbildung 21: Vogelzugdichte und Rastgebiete Land im Umfeld des Geltungsbereichs B-Plan Nr. 131, Quelle: https://www.umweltkarten.mv-regierung.de/atlas/script/index.php	48

Anlagen:

- Anlage 1: Relevanzprüfung für Europäische Vogelarten.
- Anlage 2: Relevanzprüfung für Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie.
- Anlage 3: Brutvogelerfassung 2025.
- Anlage 4: Zug- und Rastvogelerfassung 2025/2026.

1 Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Der Hauptausschuss der Landeshauptstadt Schwerin hat in der Sitzung am 12.11.2024 die Aufstellung des Bebauungsplanes (B-Plan) Nr. 131 "Muess - An den Lewitzwiesen" beschlossen, um die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Allgemeinen Wohngebietes zu schaffen.

Für die Artengruppen Brutvögel, Amphibien und das Zug-/Rastgeschehen wurden Geländeerfassungen in den Jahren 2025 und 2026 vorgenommen. Für alle übrigen planungsrelevanten Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie erfolgte eine Potenzialabschätzung im vorliegenden Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag.

Der gesamte Geltungsbereich wurde zudem im April 2025 einer Biotoptypenkartierung nach der "Anleitung für die Kartierung von Biotoptypen und FFH-Lebensraumtypen" (LUNG 2013¹) unterzogen.

1.2 Rechtliche Grundlagen

Mit der vorliegenden Planung entstehen gemäß § 1a BauGB (Baugesetzbuch) in Verbindung mit Regelungen des Bundesnaturschutzgesetz unvermeidbare Eingriffe durch Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von unbebauten Grundflächen, anzusprechen ist insbesondere neben dem Schutzgut „Landschaft/Ortsbild“ der Biotop- und Artenschutz.

Europarechtliche Regelungen zum Artenschutz ergeben sich aus der Richtlinie 92/43/EWG (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie, FFH-RL) in den Artikeln 12, 13 und 16 sowie aus der Richtlinie 2009/147/EG (Vogelschutzrichtlinie, VSchRL) in den Artikeln 5, 6, 7 und 9.

Die dort beschriebenen Vorgaben zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten sind im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)² verankert, ergänzt durch das Naturschutzausführungsgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (NatSchAG M-V). Es gilt das BNatSchG in der aktuellen Fassung.

Unter § 44 BNatSchG sind die zentralen Vorschriften für die geschützten Tier- und Pflanzenarten sowie die Zugriffsverbote (§ 44 Abs. 1 BNatSchG) geregelt. Im Rahmen von planungsrechtlich zulässigen Vorhaben nach dem BauGB (hier: ein Bebauungsplan) wird der Prüfraumen gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG auf die gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (europäische Vogelarten und Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie) fokussiert.

¹ ANLEITUNG FÜR DIE KARTIERUNG VON BIOTOPTYPEN UND FFH-LEBENSRAUMTYPEN IN MECKLENBURG-VORPOMMERN, STAND 2013.

² BUNDESNATURSCHUTZGESETZ VOM 29. JULI 2009 (BGBl. I S. 2542), DAS ZULETZT DURCH ARTIKEL 48 DES GESETZES VOM 23. OKTOBER 2024 (BGBl. 2024 I NR. 323) GEÄNDERT WORDEN IST.

Danach ist es verboten:

- *wild lebenden Tieren der **streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten** nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Tötungsverbot),*
- *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert (Störungsverbot),*
- *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der **streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten** aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Zerstörungsverbot von Lebensstätten),*
- *wild lebende Pflanzen der streng geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.*

Von den Verboten kann die zuständige Naturschutzbehörde Ausnahmen zulassen. Die Regelungen hierzu ergeben sich aus § 45 BNatSchG. Danach müssen bestimmte Ausnahmevoraussetzungen erfüllt sein:

- *zur Abwendung ernster land-, forst-, fischerei- oder wasserwirtschaftlicher oder sonstiger ernster wirtschaftlicher Schäden,*
- *zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,*
- *für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,*
- *im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder*
- *aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.*

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert. Artikel 16 Absatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie 2009/147/EG sind zu beachten.

Der vorliegende Artenschutzrechtliche Fachbeitrag (AFB) dient dazu, die artenschutzrechtlichen Bestimmungen abzuarbeiten, die sich aus dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ergeben, mit dem die EU-rechtlichen Vorschriften in nationales Recht umgesetzt werden.

Der AFB behandelt dabei im Wesentlichen die sogenannten europarechtlich geschützten Arten. Hierbei handelt es sich um:

1. **europäische Vogelarten**, d. h. *alle wildlebenden europäischen Vogelarten im Sinne des Artikels 1 der Vogelschutzrichtlinie;*
2. **alle Arten des Anhangs IV der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie.**

2 Beschreibung des Vorhabens und seiner wesentlichen Wirkungen

2.1 Untersuchungsgebiet

Das Untersuchungsgebiet (UG) befindet sich am südöstlichen Rand der Landeshauptstadt Schwerin am Ende einer Wohnbebauung am Rand der Störtalwiesen. Während das Gelände in Richtung Osten, also zu den Störtalwiesen auf etwa 35 m ü. NN hin abfällt, steigt das Relief nach Westen hin zum Waldgebiet „Mueßer Holz/Hegekopf“ auf über 70 m ü. NN an.

Den zentralen Teil des UG bildet ein Grünland mit hohem Anteil an Hochstauden. Daneben ist an der Südgrenze eine aufgelöste Baumhecke mittelalter Eichen zu finden, während die Westgrenze von der Straße Consrader Weg gebildet wird und sich dahinter die Kleingartenanlage „Mueßer Bucht“ befindet. Diese geht in den steilen Hang des Waldbereichs „Mueßer Holz/Hegekopf“ über, der von einem lichten Rotbuchenaltbestand dominiert wird. Im westlichen und östlichen UG sind Brombeergebüsche und einige Sträucher zu finden. Während sich im Osten die Grünländer der Störtalwiesen befinden, grenzt im Norden eine alte Gärtnerei an.

Der Geltungsbereich liegt am südwestlichen Rand des Vogelschutzgebiets DE_2235-402 *Schweriner Seen* sowie des Landschaftsschutzgebiets *Schweriner Innensee, Ziegelaußensee und Medeweger See*. Die Abbildungen zeigen exemplarische Aspekte des UG und seiner Umgebung.



Abbildung 1: Lage des Geltungsbereichs B-Plan Nr. 131, Quelle TK: LANDESHAUPTSTADT SCHWERIN, FD STADTENTWICKLUNG UND WIRTSCHAFT.



Abbildung 2: Das UG, Blick in Richtung Westen, 07.05.2025.



Abbildung 3: Blick vom UG in die Störtalwiesen, 07.05.2025.



Abbildung 4: Eichenreihe an Südgrenze, 07.05.2025.



Abbildung 5: Consrader Weg, Blick in Richtung Norden, 01.03.2025.



Abbildung 6: Brombeergebüsche im südöstlichen UG, 07.05.2025.



Abbildung 7: Blick vom UG in Richtung Gärtnerei, 07.05.,2025.



Abbildung 8: Gräben parallel zur Stör-Wasserstraße, 18.03.2026.



Abbildung 9: Schilfflächen östlich des UG, 23.08.2026.

2.2 Vorhabenbeschreibung

Der Hauptausschuss der Landeshauptstadt Schwerin hat die Aufstellung des B-Plan Nr. 131 "Muess - An den Lewitzwiesen" beschlossen, um die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Allgemeinen Wohngebietes zu schaffen.

Das Planungsziel umfasst die Festsetzung von drei Wohngebieten gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 2 BauNVO. Zur Sicherung der Gebietscharakteristik werden die folgenden, nach § 4 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen in Verbindung mit § 1 Abs. 6 BauNVO für unzulässig erklärt:

- Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
- Anlagen für Verwaltungen,
- Gartenbaubetriebe,
- Tankstellen.

Unter Berücksichtigung der ortsprägenden Strukturen werden für die Allgemeinen Wohngebiete 1 und 2 eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,4 und für das Allgemeine Wohngebiet 3 eine GRZ von 0,3 festgesetzt. Die zulässige Geschossigkeit wird in Teilen auf maximal drei Vollgeschosse bei einer Firsthöhe von höchstens 13,50 m über dem Bezugspunkt beschränkt; im Übrigen werden maximal zwei Vollgeschosse bei einer Firsthöhe von höchstens 9,00 m festgesetzt.

Die verkehrliche Erschließung des Plangebietes erfolgt über den Consrader Weg und eine von dort zentral in das Wohngebiet hineinführende Planstraße A.

Grünordnerische Festsetzungen und Umfeldfaktoren:

- **Baumbestand im Süden:** Eine im Süden stockende, lückenhafte Baumreihe befindet sich außerhalb des Geltungsbereichs und bleibt dauerhaft erhalten. Im Rahmen eines parallel laufenden Verfahrens ist eine Umpflanzung vorgesehen, um diese zu einer geschlossenen Baumhecke zu entwickeln.
- **Pflanzmaßnahmen im Plangebiet:** Die Planung sieht als Ergänzung zur bestehenden Baumreihe die Anpflanzung von acht Hochstämmen innerhalb der Hausgärten vor. Weitere neun Hochstämmen werden im Hausgartenbereich der nördlichen Wohngebiete und ein Hochstamm in der östlichen Grünfläche etabliert.
- **Externe Ausgleichsmaßnahmen:** Direkt an die östliche Plangebietsgrenze angrenzend (außerhalb des Geltungsbereichs) ist die Anlage einer fünfzeiligen Feldhecke als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme geplant (Maßnahme A_{AFB1/A2}).

2.3 Relevante Projektwirkungen

Die potenziellen Umweltauswirkungen des Vorhabens sind im Hinblick auf die Betroffenheit artenschutzrechtlich relevanter Arten und deren Erheblichkeit zu prüfen. Dabei wird methodisch zwischen bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkfaktoren differenziert. Je nach zeitlicher Ausprägung handelt es sich um temporäre (vorübergehende) oder dauerhafte Effekte. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass auch baubedingte, temporäre Beeinträchtigungen Nachwirkungen entfalten können, die über die eigentliche Bauphase hinaus wirksam bleiben.

Die spezifische Relevanz und Intensität der einzelnen Wirkfaktoren wird im weiteren Verlauf dieses Fachbeitrags für jede Artengruppe gesondert ermittelt und dokumentiert (siehe Formblätter). Die durch die Umsetzung des Bebauungsplanes potenziell auftretenden Wirkfaktoren stellen sich wie folgt dar:

2.3.1 Baubedingte Wirkfaktoren / Beeinträchtigungen

- **Temporäre Barriere- und Fallenwirkung:** Entstehung von Gefahrenquellen während der Bauphase durch das Offenstehen von Schächten und Gräben sowie durch den Baustellenverkehr und -betrieb.
- **Individuenverlust (Tötungsrisiko):** Risiko des Verletzens oder Tötens von Tierarten (insbesondere wandernden Amphibien) durch Kollisionen mit Baufahrzeugen und den Einsatz von Baumaschinen.
- **Habitatverlust und -degradierung:** Zerstörung oder Beeinträchtigung von Lebensstätten durch die anstehende Rodung von Gehölzen sowie das Abschieben der Vegetationsdecke.
- **Störreize (Akustik/Optik):** Temporäre Lärm- und Lichtimmissionen sowie visuelle Unruhe durch den Baubetrieb (Scheuchwirkungen).
- **Mechanische Einwirkungen:** Temporäre Erschütterungen sowie Bodenverdichtungen im Bereich der Baustelleneinrichtung und der Fahrtrassen durch den Einsatz schweren Geräts.
- **Stoffliche Immissionen:** Temporäre Schadstoff- und Geruchsimmissionen durch den Abgas- und Staubausschlag von Baumaschinen.

2.3.2 Anlagebedingte Wirkfaktoren / potenzielle Beeinträchtigungen

- **Dauerhafte Flächeninanspruchnahme:** Versiegelung, Überbauung, Bodenverdichtung sowie Aufschüttungen und Abgrabungen führen zu einem dauerhaften Verlust von Bodenfunktionen, Biotopstrukturen und geschützten Habitaten.
- **Permanente Barrierewirkung:** Erhöhung der Trennwirkung zwischen Teillebensräumen durch die flächige, bauliche Struktur des neuen Wohngebietes.
- **Kulissenwirkung (Vertical-Effects):** Durch die Errichtung der bis zu 13,50 m hohen Wohngebäude entsteht eine vertikale Silhouette. Diese visuelle Barriere bewirkt bei strengen Offenlandbrütern (insb. Feldlerche, Braunkehlchen) eine dauerhafte Meidezone (Kulissenflucht) im angrenzenden Grünland und führt zu einem sekundären, funktionalen Habitatverlust weit über die Baugrenze hinaus.

2.3.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren / potenzielle Beeinträchtigungen

- **Dauerhafte optische und akustische Störreize:** Erhöhung der Scheuch- und Störwirkung auf die Tierwelt durch die anthropogene Nutzung des Wohngebietes (Anwohner, Haustiere) und den induzierten Straßenverkehr.
- **Lichtverschmutzung:** Kontinuierliche Lichtimmissionen in den Nachtstunden durch die notwendige Straßen-, Wege- und Gebäudebeleuchtung.

3 Methodik & Prüfschritte

Die artenschutzrechtliche Prüfung folgt einem mehrstufigen Verfahren, um die Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Vorgaben des § 44 BNatSchG zu ermitteln:

Stufe 1: Relevanzprüfung (Vorauswahl)

Zunächst wird im Rahmen einer Relevanzprüfung flächendeckend ermittelt, ob für die planungsrelevanten Arten ein Vorkommen im potenziellen Wirkungsbereich des Vorhabens bekannt, historisch belegt oder aufgrund der vorhandenen Biotopstrukturen zu erwarten ist. Für zahlreiche Arten konnte ein Vorkommen im Untersuchungsgebiet (UG) bereits auf dieser Stufe sicher ausgeschlossen werden (siehe Anlage 1/2: Relevanzprüfung).

Stufe 2: Vertiefende Art-für-Art-Prüfung

Ist das Vorkommen einer planungsrelevanten Art bestätigt oder besteht ein begründetes Potenzial für ein Vorkommen, werden weitere Prüfschritte eingeleitet. In einer vertiefenden, artbezogenen Betrachtung wird untersucht, ob durch die bau-, anlage- oder betriebsbedingten Wirkfaktoren des Vorhabens die Tatbestände der Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (Tötungs-, Störungs- oder Zerstörungsverbot) erfüllt werden (siehe Formblätter).

In Übereinstimmung mit § 44 Abs. 5 BNatSchG wird im Rahmen dieser Prüfung ermittelt, ob die ökologische Funktion der von der Planung betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin gewahrt bleibt. Um dies zu gewährleisten, werden – sofern erforderlich – wirksame Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt. Letztere erfolgen als sogenannte **CEF-Maßnahmen** (*Continued Ecological Functionality*), um die kontinuierliche ökologische Funktionalität der Lebensstätten ohne zeitliche Unterbrechung zu sichern (siehe Maßnahmenblätter).

Stufe 3: Ausnahmeprüfung und FCS-Maßnahmen

Kann der Eintritt von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG trotz der Implementierung von Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen nicht rechtsbehelfsfrei ausgeschlossen werden, ist die Zulässigkeit des Vorhabens nur über ein Ausnahmeverfahren gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG gegeben.

Hierzu wird zunächst der aktuelle Erhaltungszustand der betroffenen lokalen Populationen bewertet. Es ist gutachterlich darzulegen, dass sich der Erhaltungszustand der Populationen der betroffenen Arten durch das Vorhaben weder auf lokaler noch auf biogeografischer Ebene verschlechtert. Soweit erforderlich, werden hierfür **FCS-Maßnahmen** (*Favourable Conservation Status*) definiert. Dabei handelt es sich um kompensatorische Maßnahmen zur Stabilisierung oder Verbesserung der Lebensraumsituation, um die Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustands der Populationen in der biogeografischen Region abzusichern (vgl. *FROELICH & SPORBECK 2010*).

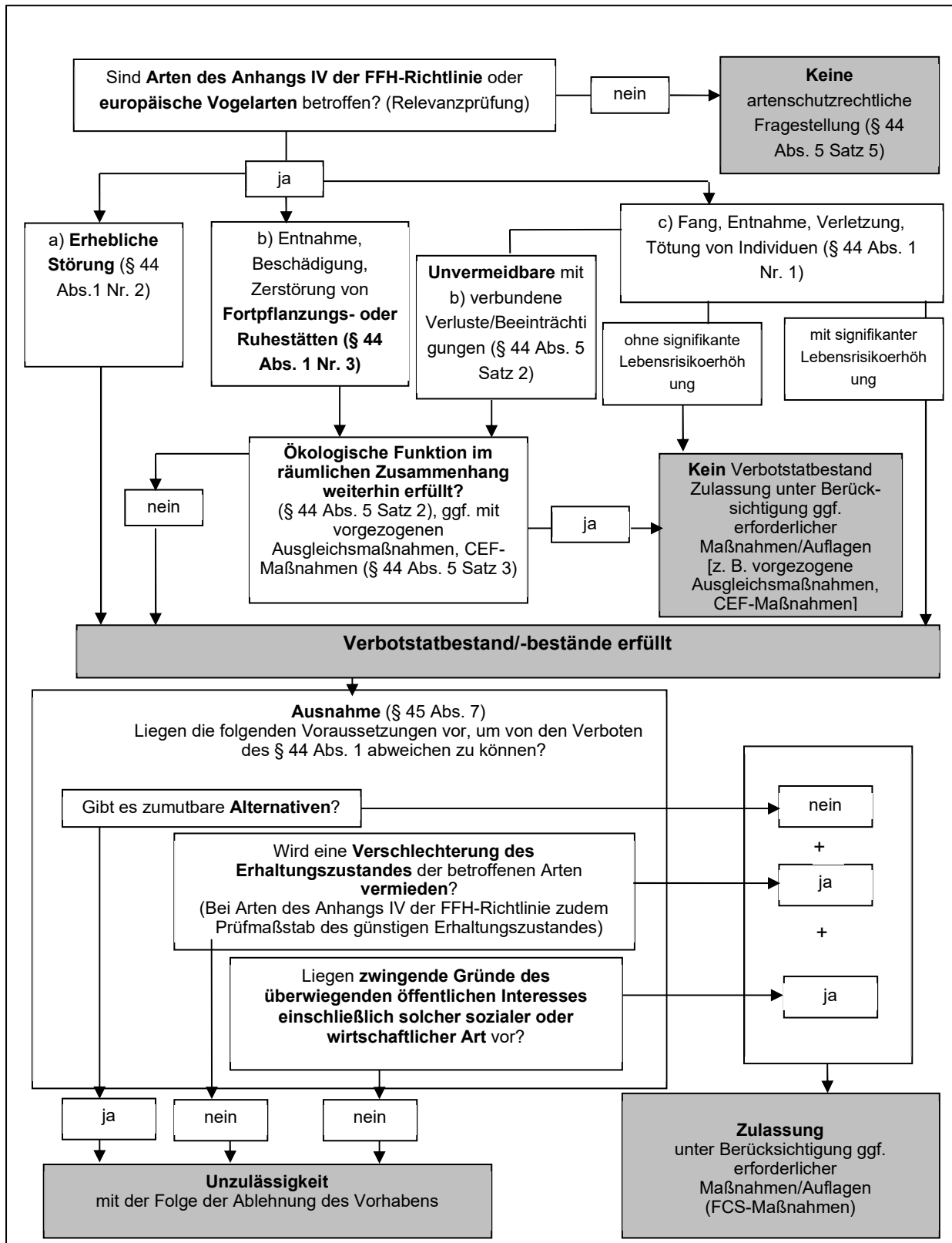


Abbildung 10: Prüfschritte der Verbotstatbestände nach Froelich & Spörbeck 2010.

Im nachfolgenden Kapitel 4 werden – basierend auf den Ergebnissen der Relevanzprüfung sowie den faunistischen Geländeerhebungen der Jahre 2025 und 2026 – das konkrete Vorkommen sowie die projektspezifische Betroffenheit der im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie der europäischen Vogelarten detailliert abgehandelt.

Zur Beurteilung möglicher Beeinträchtigungen, welche durch die Bebauung des Plangebietes Nr. 131 „Muess - An den Lewitzwiesen“ mit den im UG vorkommenden und nunmehr verbliebenen streng und besonders geschützten Arten entstehen, wurden die Umweltkarten (<https://www.umweltkarten.mv-regierung.de/atlas/script/index.php>) ausgewertet.

Für eine nähere Betrachtung des Artvorkommen erfolgten faunistische Erhebungen. Diese Vorgaben zu Untersuchungszeiträumen orientieren sich an der HzE 2018 (MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT UND UMWELT MECKLENBURG-VORPOMMERN: Hinweise zur Eingriffsregelung Mecklenburg-Vorpommern, Neufassung 2018, Tabelle 2a) und einer Abstimmung mit dem Fachdienst Umwelt der Landeshauptstadt Schwerin.

Eigene Bestandserfassungen gem. Aufgabenstellung:

Brutvögel:

- Revierkartierung mit sechs Tagbegehungen
Zeitraum: Anfang März bis Juni 2025

Zug- und Rastvögel:

- Erfassung des Zug- und Rastgeschehen mit neun Begehungen
Zeitraum: Ende August 2025 bis April 2026

Amphibien:

- Laichwanderung mit vier Begehungen
Zeitraum: März bis Juni 2025

- **Struktur- und Höhlenbaumkartierung**

In den nachfolgenden Unterkapiteln wird auf die Erfassungsmethodik näher eingegangen.

3.1 Brutvögel

Die Begehungen zur Brutvogelerfassung erfolgten in Anlehnung an die Revierkartierung nach Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands (SÜDBECK et al. 2005) mit 6 Tageserfassungen in der Zeit von Anfang März bis Juni 2025, zusätzlich sind noch zwei Nachtkartierungen Anfang März und Anfang Juni durchgeführt worden (s. Tab. 1). Darüber hinaus sind auch Beobachtungen, die auf ein mögliches Brutgeschehen hindeuten, aufgenommen worden, die während der Kartierung der Zug- und Rastvögel getätigt worden sind. In Abstimmung mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde erfolgte die

Brutvogelerfassung innerhalb des Plangeltungsbereichs zzgl. eines umlaufenden 50 m-Radius für alle Brutvogelarten und 150 m - Radius für Groß- und Greifvogelarten.

Dabei wurde das Gebiet unter Berücksichtigung natürlicher Strukturen und Habitate sowie der Landnutzung auf, aus avifaunistischer Sicht betrachtet, sinnvollen Routen belaufen. Im Zuge dessen wurden alle beobachteten bzw. verhörten Vögel und ihr Verhalten notiert. Hierbei lag ein besonderes Augenmerk auf revieranzeigendem Verhalten (singendes Männchen, Balzflug, Revierkampf, etc.) bzw. einem möglichen Brutgeschehen (Futter tragende Altvögel, Nestfund, Warnen, etc.). Der Start- und Endpunkt der Route ist bei jedem Begehungstermin anders gewählt worden, sodass tageszeitliche Aspekte, wie das Überhören von Fröhsängern, minimiert wurden.

Tabelle 1: Auflistung der Kartiertage für die Erfassung der Brutvögel.

Datum	Wetter		
	Bewölkung	Temperatur	Wind (Bft.)
01.03.2025 Tag	7/8	5°C	2 Bft. N
23.03.2025 Nacht	4/8	8°C	0-1 Bft. W
24.03.2025 Tag	6/8	3-6°C	windstill
04.04.2025 Tag	0/8	3-15°C	0-1 Bft. O
19.04.2025 Tag	8/8 nach Regen	12°C	0-1 Bft. W
07.05.2025 Tag	2/8	14°C	1-2 Bft. S
02.06.2025 Nacht	0/8	14°C	0-1 Bft. S
03.06.2025 Tag	8/8	12°C	1 Bft. S

Die Einteilung der Sichtungen erfolgte auf Basis der Brutzeitcodes des European Ornithological Atlas Committee (EOAC). Diese sind europaweit kompatibel und ordnen die Sichtungen A - einem *möglichen Brüten* B, – einem *wahrscheinlichen Brüten* und C einem *sicheren Brüten* zu (s. Tab. 2).

Tabelle 2: Brutzeitcodes nach EOAC. Quelle: WAHL et al. (2020).

Brutzeitcode	Bedeutung
A	Mögliches Brüten
A1	Art zur Brutzeit im möglichen Bruthabitat festgestellt.
A2	Singendes, trommelndes oder balzendes Männchen zur Brutzeit im möglichen Bruthabitat festgestellt.
B	Wahrscheinliches Brüten
B3	Paar zur Brutzeit im geeigneten Bruthabitat festgestellt.
B4	Revierverhalten (Gesang, Revierkämpfe mit Reviernachbarn, etc.) an mindestens 2 Tagen im Abstand von mindestens 7 Tagen am selben Ort lässt ein dauerhaft besetztes Revier vermuten.
B5	Balzverhalten (Männchen und Weibchen) festgestellt.
B6	Altvogel sucht einen wahrscheinlichen Nestplatz auf.
B7	Warn- oder Angstrufe von Altvögeln oder anderes aufgeregtes Verhalten, das auf ein Nest oder Junge in der näheren Umgebung hindeutet.

Brutzeitcode	Bedeutung
B8	Brutfleck bei gefangenen Altvögeln festgestellt.
B9	Nest- oder Höhlenbau, Anlage einer Nistmulde, u.ä. beobachtet.
C	Sicheres Brüten
C10	Ablenkungsverhalten oder Verleiten (Flügelahmstellen) beobachtet.
C11a	Benutztes Nest aus der aktuellen Brutperiode gefunden.
C12	Eben flügge Jungvögel (Nesthocker) oder Dunenjunge (Nestflüchter) festgestellt.
C13a	Altvogel verlassen oder suchen einen Nestplatz auf. Das Verhalten der Altvögel deutet auf ein besetztes Nest hin, das jedoch nicht eingesehen werden kann (hoch oder in Höhlen gelegene Nester).
C14a	Altvogel trägt Kotsack vom Nestling weg.
C14b	Altvogel mit Futter für die nicht flüggen Jungen beobachtet.
C11b	Eischalen geschlüpfter Jungvögel aus der aktuellen Brutperiode gefunden.
C13b	Nest mit brütendem Altvogel entdeckt.
C15	Nest mit Eiern entdeckt.
C16	Junge im Nest gesehen oder gehört.

3.2 Zug- und Rastvögel

Die Begehungen zur Zug- und Rastvogelerfassung fanden an insgesamt 9 Tagen in der Zeit zwischen August 2025 und April 2026 statt (siehe Tab. 3). In Abstimmung mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde erfolgte die Zug- und Rastvogelerfassung innerhalb des Plangeltungsbereichs zzgl. eines in das EU-Vogelschutzgebiet „Schweriner Seen“ (DE2235-402) ragenden 300 m-Radius.

Dabei wurde ein Schwerpunkt auf das Vorkommen von Kranichen, Gänsen, Sing- und Zwergschwänen, Limikolen und Greifvogelarten gelegt. Daneben wurden auch größere Ansammlungen von Singvögeln erfasst, die das UG zur Zeit des Vogelzugs und zur Überwinterung nutzten. Die Begehungen fanden zu allen Tageszeiten, insbesondere aber in den Morgenstunden statt. Als optische Hilfsmittel wurden Ferngläser und Spektive eingesetzt.

Tabelle 3: Auflistung der Kartiertage für die Erfassung der Zug- und Rastvögel

Datum	Wetter		
	Bewölkung	Temperatur	Wind (Bft.)
23.08.2025	1/8	18°C	3 Bft. N
21.09.2026	7/8, Niesel	20°C	4-5 Bft. S
11.10.2025	8/8	15°C	1-2 Bft. W
05.11.2025	5/8	10°C	1-2 Bft. S
28.11.2025	8/8 Niesel	8°C	2 Bft.S
26.01.2026	8/8, Schneefall	0°C	1 Bft. O
19.02.2026	4/8	-5°C	windstill
18.03.2026	0/8	15°C	1 Bft. SO
05.04.2026	7/8	10°C	3-4 Bft.W

3.3 Amphibien

Laichgewässer

Zur Beurteilung angrenzender Lebensräume hinsichtlich ihrer Funktion als Lebensraum und potenzielle Wanderkorridore wurden Abend- und Tagbegehungen durchgeführt (s. Tab. 4). Die Arten wurden verhört, es erfolgten Sichtbeobachtungen mit Hilfe von Stirnlampen im Bereich des Conrader Weges.

Tabelle 4: Auflistung der Kartiertage für die Erfassung von Amphibien.

Kartierung	Datum	Kartierbeginn	Witterung	Anmerkung
1 Tag	20.03.2025	17:00	4/8, bft 1-2, 9°C	Laichsuche Gräben, Verhör, Einsatz Taschenlampe, Suche Kollisionsopfer
2 Tag	19.04.2025	13:00	8/8, bft 1, 11°C	Laichsuche Gräben, Verhör, Einsatz Taschenlampe
3 Tag	12.05.2025	20:30	4/8, bft 1 -2, 10°C	Verhör, Einsatz Taschenlampe
4 Tag	24.06.2025	21:00	5/8, bft 0 -1, 15°C	Verhör, Einsatz Taschenlampe

3.4 Struktur- und Höhlenbaumkartierung

Die Geländearbeiten erfolgten im belauteten Zustand am 20.03.2025. Zur Erfassung geeigneter Habitatrequisiten struktur- bzw. baumhöhlenbewohnender Arten wurde eine visuelle Begutachtung der angrenzenden Baumreihe durchgeführt. Insbesondere wurden Hinweise auf Brutgeschehen und Indizien für das Vorkommen baumhöhlenbewohnender Fledermausarten gesucht.

In Anlehnung an die Kriterien der gültigen Baumkontrollrichtlinie der FLL³ wurden folgende Parameter (s. Tab. 5) erfasst:

Tabelle 5: Kontrollkriterien zur Aufnahme von Schadsymptomen bzw. Auffälligkeiten als potenzielle Habitatrequisiten struktur- und höhlenbewohnender Tierarten.

Kontrolle Krone	Kontrolle Stamm	Kontrolle Stammfuß
Astab- bzw. Astausbruch	Astab- bzw. Astausbruch	Risse/Spalten
Astrisse/-spalten	Risse/-spalten	Fäulen/Höhlungen
Rindentasche/abstehende Rinde	Rindentasche/abstehende Rinde	Mulm
Fremdbewuchs	Fremdbewuchs	Fremdbewuchs
Astungsfäulen/-höhlungen	Fäulen/Höhlungen	ohne Befund

³ Baumkontrollrichtlinien - Richtlinien für Regelkontrollen zur Überprüfung der Verkehrssicherheit von Bäumen, Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e. V. (FLL), Nachdruck 2018.

Kontrolle Krone	Kontrolle Stamm	Kontrolle Stammfuß
Spechthöhle	Spechthöhle	-
Mulm	Mulm	-
ohne Befund	ohne Befund	Ohne Befund

Im Ergebnis einer jeweiligen Baumkontrolle wurde die Habitateignung der o. g. Strukturen für baumhöhlenbewohnende Fledermäuse, Nischen- und Höhlenbrüter, xylobionte Käferarten und Bilche bewertet.

4 Bestandsdarstellung sowie Abprüfung der Verbotstatbestände

4.1 Bestimmung abzuprüfender Arten

Für alle in M-V heimischen Vogelarten und Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie, welche von einem gem. § 14 BNatSchG zulässigen Vorhaben betroffen sein können, ist der Eintritt der unter Kap. 1. 2 genannten Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG zu prüfen.

Für zahlreiche Arten konnte nach eingehender tabellarischer Prüfung das Vorkommen im betrachteten Landschaftsausschnitt des Vorhabens ausgeschlossen werden (s. Anlage 1/2 Relevanzprüfung). Dabei werden bestimmte Arten aufgrund fehlender Habitate oder nicht bekannter Wirkungsempfindlichkeit herausgefiltert.

Alle im Ergebnis der vorgelagerten Relevanzprüfung verbleibenden und nachgewiesenen Arten werden einer vertiefenden artenschutzrechtlichen Prüfung unterzogen. Die Prüfung erfolgt dabei Art für Art, wobei für bestimmte Arten mit gleichen oder ähnlichen Habitatansprüchen eine Abprüfung in sogenannten Gilden (z. B. Gebüschbrüter, Höhlenbrüter) erfolgen kann.

Soweit keine faunistischen Erhebungen für relevante Arten(gruppen) erfolgte, das Vorkommen jedoch nicht ausgeschlossen werden kann, wird für potenziell vorkommende Arten eine Konfliktanalyse durchgeführt (s. Anlage 1/2 Relevanzprüfung).

4.2 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

4.2.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Für das UG erfolgte in der Vegetationsperiode 2025 eine Biotoptypenkartierung nach der "Anleitung für die Kartierung von Biotoptypen und FFH-Lebensraumtypen" (LUNG 2013⁴). Der Gehölzbestand wurde durch einen Vermesser aufgenommen.

Das Plangebiet prägt eine Ruderalflur aus Stauden, wie Brennnessel, Wiesen-Bärenklau, Landreitgras, Spitzwegerich, Ackerkratzdiestel, Kanadischer Goldrute und Quecke.

⁴ ANLEITUNG FÜR DIE KARTIERUNG VON BIOTOPTYPEN UND FFH-LEBENSRAUMTYPEN IN MECKLENBURG-VORPOMMERN, STAND 2013.

Von den in Mecklenburg-Vorpommern vorkommenden nach Anhang IV der FFH-RL geschützten Pflanzenarten sind im Ergebnis der Biotopkartierung keine auf der auszubauenden Strecke zu erwarten. **Das Vorkommen von in Anhang IV aufgeführten Moos- und Flechtenarten ist für Mecklenburg-Vorpommern nicht bekannt und daher für eine weitere Prüfung nicht relevant.**

4.2.2 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Säugetiere

Im Rahmen der Geländeerfassungen wurden vorhandene Habitatrequisiten erfasst. Im Ergebnis konnte das potenzielle Vorkommen für einen Großteil planungsrelevanter Arten ausgeschlossen werden (vgl. Relevanzprüfung Anlage 2). Nachfolgend werden lediglich die relevanten Artengruppen behandelt.

Fledermäuse

Alle heimischen Fledermausarten sind nach § 1 Satz 1 BArtSchV besonders geschützt und im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt.

Jagdlebensräume

Die Raumnutzung der meisten Arten lässt sich anhand der Biotopstrukturen ableiten. Nach SKIBA 2003 werden linienförmige Habitate, Gewässer oder Brachen in der Regel zum Ausflug der meisten Arten (Breitflügel-, Zwerg-, Rauhaut-, Mückenfledermaus u. a.) sowie als Jagdhabitate genutzt.

Eine Ausnahme bildet der Große Abendsegler (*Nyctalus noctula*), welcher anders als die meisten Arten auch in der freien Feldflur in größeren Höhen jagt (BEHR & HELVERSEN 2006⁵).

Potenzielle Jagdlinien verlaufen entlang der lückigen Baumreihe, der angrenzenden Siedlungsgehölze und Kleingartenanlage aber auch im Bereich insektenreicher Staudenfluren. Potenziell wertvolle Leitstrukturen oder Jagdhabitate für Fledermausarten grenzen an die geplante Wohnbaufläche an.

Die im Ergebnis der Potenzialabschätzung und der absolvierten Struktur- und Höhlenbaumkartierung vorkommenden Fledermausarten werden nachfolgend einer vertieften artenschutzrechtlichen Beurteilung unterzogen.

Fledermausarten einer Artengruppe haben ähnliche Lebensraumansprüche insbesondere die des Quartierstandortes, somit erfolgte eine Unterteilung in folgende Gruppen:

- Baumbewohnende Fledermausarten
- Gebäudebewohnende Fledermausarten

⁵ BEHR, O. & O. VON HELVERSEN (2006): Gutachten zur Beeinträchtigung im freien Luftraum jagender und ziehender Fledermäuse durch bestehende Windkraftanlagen. Wirkungskontrolle zum Windpark „Roßkopf“ (Freiburg i. Br.) im Jahre 2005. - Unveröff. Gutachten.

Artengruppe: überwiegend gebäudebewohnende Fledermäuse Breitflügelfledermaus (<i>Eptesicus serotinus</i>), Mückenfledermaus (<i>Pipistrellus pygmaeus</i>), Braunes Langohr (<i>Plecotus auritus</i>), Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)
Schutzstatus: ☒ Anhang IV FFH-Richtlinie
Bestandsdarstellung Kurzbeschreibung Biologie/Verbreitung in M-V <p>Die Zwergfledermaus (Zf) zählt zu den in Deutschland und auch M-V allgemein verbreiteten, häufigen Arten. Die Art besiedelt nahezu alle Lebensräume von Waldflächen, Gewässern, ländlichen Siedlungen bis hin zu Zentren von Großstädten. Wichtigste Landschaftselemente sind alte Baumbestände und Gewässer (VIERHAUS 1984 IN KRAAP ET AL. 2011). Quartiere dieser Spaltenbewohner finden sich vor allem in Gebäuden hinter Wandverkleidungen, Verschalungen, Blenden, Fensterläden, in Spalten/Rissen von Balken oder Mauerwerk. Fledermauskästen sowie im Winter in unterirdischen Quartieren. In Baumbeständen werden neben Baumhöhlen und – spalten, auch Platzangebote hinter sich ablösender Rinde genutzt (KRAAP ET AL. 2011).</p> <p>Zf jagen insbesondere an kleineren und größeren Gewässern, entlang linearer Strukturen wie Hecken, Waldränder und Alleen; größeren Freiflächen wie Schonungen und dichte Stangenhölder werden gemieden (KRAAP ET AL. 2011). Die Art jagt in niedrigen Höhen von 3 - 5 m über dem Boden, regelmäßig werden auch Baumwipfelhöhen angefliegen. Die Art hat ein hohes Quartier-Wechselverhalten und ist dadurch sehr anpassungs- und konkurrenzfähig. Die Zf ist gegenüber Licht insbesondere im Bereich ihres Quartiers empfindlich (lichtscheu). Zur Jagd bzw. zum Transferflug gilt sie jedoch als Opportunist (EUROBATS Publication Series No.8, 2019), nutzt sogar gezielt die Jagd im Bereich von Lichtkegeln (z. B. Straßenbeleuchtung). Zudem ist die Art nicht lärmempfindlich.</p> <p>Das Braune Langohr (BL) zählt zu den in Deutschland und auch M-V allgemein verbreiteten, häufigen Arten. Die größte Dichte erreicht die Art in mesophilen Laubmischwaldgesellschaften und/oder in eurosibirischen Nadelwaldgesellschaften mit reichen Randbeständen von Laubbäumen und Sträuchern. Unter natürlichen Bedingungen findet man sowohl Kolonien als auch Einzeltiere in Baumhöhlen und anderen in Wäldern vorhandenen Spalzbäumen. Dies bezieht sich auf Sommer- als auch auf Winterquartiere. Die art st eine der häufigsten in künstlichen Nistkästen. Die Höhe der Kästen scheint dabei von keiner Relevanz. Ein Großteil von Sommernachweisen stammt aus Gebäuden, wie Kirchen, Burgen und besonders aus kleineren Häusern. Bevorzugt werden Spalten zwischen Balken oder auf der Innenseite von Dacheindeckungen, aber auch Mauerritzen auf den Dachböden (KRAAP et al. 2011). BL jagen als eine typische Waldform (trotz ihren breiten Lebensraumamplitude) in fast allen Landschaftsräumen, z. B. Obstbaumpflanzungen, Gärten, Ufervegetation, locker bestockten Waldgebieten etc. (KRAAP ET AL. 2011). Die BL ist gegenüber Licht insbesondere im Bereich ihres Quartiers empfindlich (lichtscheu). Auch zur Jagd und bei Transferflügen gilt die Art als lichtscheu (EUROBATS Publication Series No.8, 2019). Zudem ist die Art als mäßig lärmempfindlich eingestuft.</p> <p>Bei den Arten Breitflügel- und Mückenfledermaus handelt es sich um typische Gebäudefledermäuse, die selten auch Baumhöhlen nutzen. Diese Arten haben in Deutschland ihre Quartiere häufig an und in Gebäuden. Die Tiere leben meist sehr gut versteckt hinter Wandverkleidungen unterschiedlichster Art, im Zwischendach oder in Dehnungsfugen. Als Jagdgebiete dienen der Breitflügelfledermaus vor allem Offenlandbereiche, oft mit Gehölzanteilen (baumbestandene Weiden, Parklandschaften, Waldränder u.ä.). Die Arten kommen in M-V häufig vor.</p>
Vorkommen im UG ☐ nachgewiesen ☒ potenziell möglich <p>Die potenziellen Jagdhabitate der Arten liegen überwiegend entlang angrenzender Kleingartenanlage, Siedlungsgehölze, der lückigen Baumreihe als auch entlang des Waldaußenrandes. Die Flächen des Plangebietes werden potenziell zur Nahrungssuche überflogen. Quartiermöglichkeiten sind in den Lauben und Schuppen der Kleingartenanlage als auch der angrenzenden Wohnbebauung zu erwarten.</p>
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 i. V. mit Abs. 5 BNatSchG
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen ☒ im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung zu entwickeln V_{AFB1} Angepasstes Lichtmanagement. <p>Mit der umzusetzenden Vermeidungsmaßnahme können nachhaltige Beeinträchtigungen vermieden werden. Indirekte Beeinträchtigungen durch Lichtimmissionen sind aufgrund der Lage des Plangebietes zur angrenzenden Baumreihe und zur neu anzulegenden Feldhecke an der östlichen Plangebietsgrenze durch ein angepasstes Lichtmanagement auszuschließen.</p>

Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen im Zuge der Entnahmen, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (baubedingt)

Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen durch anlagebedingte Beeinträchtigungen

- ☐ Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase (**baubedingt**), ökologische Funktionen der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
- ☐ Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase (**baubedingt**), ökologische Funktionen der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Mit der umzusetzenden Vermeidungsmaßnahme können bau- und anlagebedingte Tötungen vermieden werden.

Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- ☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- ☒ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Arten sind teilweise als nicht lärm- und lichtempfindlich einzustufen. Baubedingte Störungen wirken temporär, die Baustelle ist nicht als Durchlaufbetrieb zu unterhalten, Nacharbeiten und Störungen während der Aktivitätszeit der Tiere werden somit ausgeschlossen.

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
- ☒ Ökologische Funktionen der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Indirekte Beeinträchtigungen durch Lichtimmissionen sind aufgrund der Lage des Plangebietes zur angrenzenden Baumreihe und zur neu anzulegenden Feldhecke an der östlichen Plangebietsgrenze durch ein angepasstes Lichtmanagement auszuschließen.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. mit Abs. 5 BNatSchG

- ☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- ☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Mit der umzusetzenden Vermeidungsmaßnahme können projektbedingte Beeinträchtigungen der Artengruppe vermieden werden.

Artengruppe: überwiegend baumbewohnende Fledermäuse Großer Abendsegler (<i>Nyctalis noctula</i>), Kleiner Abendsegler (<i>Nyctalus leisleri</i>), Wasserfledermaus (<i>Myotis daubentonii</i>), Rauhautfledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>), Fransenfledermaus (<i>Myotis natterii</i>)
Schutzstatus: ☒ Anhang IV FFH-Richtlinie
Bestandsdarstellung Kurzbeschreibung Biologie/Verbreitung in M-V <p>Bei den Arten handelt es sich um typische Waldfledermäuse, die teilweise auch Gebäude nutzen. Die Arten besiedeln hauptsächlich baumhöhlen- und altholzreiche Waldgebiete im Flachland sowie altholzreiche Parkanlagen oder Einzelbäume in Siedlungen. Die Arten sind in ganz Deutschland heimisch und in M-V weit verbreitet. Beim Großen Abendsegler (GrA) ist ein Abwärtstrend der Populationen zu beobachten. Als Jagdgebiete werden vorzugsweise Waldränder, Gewässerufer, Wasserflächen von Fließ- und Stillgewässer und Hecken genutzt. Der Kleine Abendsegler als klassische Waldfledermausart ist deutschlandweit verbreitet, aber nirgends häufig. Die Art kann in waldreichen Gegenden regelmäßig angetroffen werden, ist aber im Vergleich zum Abendsegler deutlich seltener. Wochenstuben wurden u. a. in der Rostocker Heide, im Elisenhain bei Greifswald und im Hütter Wohld bei Bad Doberan festgestellt (LfA, 2020⁶). Der Kleine Abendsegler ist gegenüber Licht insbesondere im Bereich seines Quartiers empfindlich (lichtscheu). Zur Jagd gilt er jedoch als Opportunist (EUROBATS Publication Series No.8, 2019), nutzt sogar gezielt die Jagd im Bereich von Lichtquellen. Zudem ist die Art nicht lärmempfindlich. Die <i>Myotis</i>-Arten sind in allen Lebensbereichen (Quartier, Transferflug, Jagd, Trinken) als lichtscheue bzw. -meidende Gattung einzustufen. Fransen- und Wasserfledermäuse sind nicht lärmempfindlich. Die Rauhautfledermaus (RhF) ist deutschlandweit verbreitet, jedoch liegen Nachweise von Wochenstuben weitgehend in M-V und BRB. Als Quartierbäume werden enge, spaltenartige Hohlräume wie Blitzeinschläge, Astausbrüche o. Ä. genutzt, aber auch engräumige Fledermaus- und Vogelkästen mit kleinen Einflugspalten werden gerne angenommen. Sommerquartiere werden auch in freistehenden Gebäuden wie Schuppen, Einzelhäuser oder verkleidete Hochsitze angelegt (KRAAP et al. 2011).</p> <p>Die Rhf ist gegenüber Licht insbesondere im Bereich ihres Quartiers empfindlich (lichtscheu). Zur Jagd bzw. zum Transferflug gilt sie jedoch als Opportunist (EUROBATS Publication Series No.8, 2019), nutzt sogar gezielt die Jagd im Bereich von Lichtkegeln (z. B. Straßenbeleuchtung) aber dennoch in Nähe der Vegetation. Zudem ist die Art nicht lärmempfindlich. Der GrA ist gegenüber Licht insbesondere im Bereich seiner Quartiere empfindlich (lichtscheu). Zur Jagd gilt er jedoch als Opportunist (EUROBATS Publication Series No.8, 2019⁷). Zudem ist die Art nicht lärmempfindlich.</p>
Vorkommen im UG ☐ nachgewiesen ☒ potenziell möglich <p>Die potenziellen Jagdhabitate der Arten liegen überwiegend entlang angrenzender Kleingartenanlage, Siedlungsgehölze, der lückigen Baumreihe als auch entlang des Waldaußenrandes. Die Flächen des Plangebietes werden potenziell zur Nahrungssuche überflogen. Quartiermöglichkeiten in älteren bzw. kranken Bäumen sind in äußerst geringem Umfang im Bereich der angrenzenden Baumreihe zu erwarten. Aufgrund des mittleren Baumalters fehlen geeignete Quartierstrukturen größtenteils.</p>
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 i. V. mit Abs. 5 BNatSchG
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen ☒ im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung zu entwickeln V_{AfB}1 Angepasstes Lichtmanagement. <p>Mit der umzusetzenden Vermeidungsmaßnahme können nachhaltige Beeinträchtigungen vermieden werden. Indirekte Beeinträchtigungen durch Lichtimmissionen sind aufgrund der Lage des Plangebietes zur angrenzenden Baumreihe und zur neu anzulegenden Feldhecke an der östlichen Plangebietsgrenze durch ein angepasstes Lichtmanagement auszuschließen.</p>

⁶ LFA FLEDERMAUSSCHUTZ M-V – LANDESAMT FÜR FLEDERMAUSSCHUTZ UND -FORSCHUNG MECKLENBURG-VORPOMMERN (2020): Fledermausarten in M-V. Aufgerufen über <http://www.lfa-fledermausschutz-mv.de/Fledermausarten-in-MV.75.0.html>.

⁷ VOIGT, C.C., C. AZAM, J. DEKKER, J. FERGUSON, M. FRITZE, S. GAZARYAN, F. HÖLKER, G. JONES, N. LEADER, D. LEWANZIK, H.J.G.A. LIMPENS, F. MATHEWS, J. RYDELL, H. SCHOFIELD, K. SPOELSTRA, M. ZAGMAJSTER (2019): Leitfaden für die Berücksichtigung von Fledermäusen bei Beleuchtungsprojekten. EUROBATS Publication Series No.8 (deutsche Ausgabe). UNEP/EUROBATS Sekretariat, Bonn, Deutschland, 68 Seiten.

<p>Prognose und Bewertung des Tötungsverbotest gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p>Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen im Zuge der Entnahmen, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (baubedingt)</p> <p>Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen durch anlagebedingte Beeinträchtigungen</p> <p>☐ Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase (baubedingt), ökologische Funktionen der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang <u>nicht</u> gewahrt</p> <p>☐ Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase (baubedingt), ökologische Funktionen der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p> <p>Mit der umzusetzenden Vermeidungsmaßnahme können bau- und anlagebedingte Tötungen vermieden werden.</p>
<p>Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG</p> <p>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</p> <p>☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p>☒ Die Störungen führen zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p>Die Arten sind teilweise als nicht lärm- und lichtempfindlich einzustufen. Baubedingte Störungen wirken temporär, die Baustelle ist nicht als Durchlaufbetrieb zu unterhalten, Nacharbeiten und Störungen während der Aktivitätszeit der Tiere werden somit ausgeschlossen.</p>
<p>Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p>Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten</p> <p>☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang <u>nicht</u> gewahrt</p> <p>☒ Ökologische Funktionen der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt</p> <p>Indirekte Beeinträchtigungen durch Lichtimmissionen sind aufgrund der Lage des Plangebietes zur angrenzenden Baumreihe und zur neu anzulegenden Feldhecke an der östlichen Plangebietsgrenze durch ein angepasstes Lichtmanagement auszuschließen.</p>
<p>Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</p>
<p>Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. mit Abs. 5 BNatSchG</p> <p>☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)</p> <p>☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)</p> <p>Mit der umzusetzenden Vermeidungsmaßnahme können projektbedingte Beeinträchtigungen der Artengruppe vermieden werden.</p>

Vermeidungsmaßnahmen

Baubedingte Störungen können bei dieser nachtaktiven Artengruppe ausgeschlossen werden und wirken sich nicht auf den Erhaltungszustand der lokalen Population aus. Eine Kollision mit der geplanten Bebauung (anlagebedingte Beeinträchtigungen) kann ausgeschlossen werden, da es sich um immobile Einrichtungen handelt.

Beeinträchtigungen der Fledermäuse durch bau- oder anlagebedingte Lichtimmissionen sind artspezifisch zu beurteilen. Da dieser Aspekt jedoch für die wenigsten Arten untersucht wurde, ist eine artspezifische Beurteilung schwierig. Bekannt ist, dass insbesondere einige Waldfledermausarten wie Bechstein-, Fransen-, Bartfledermäuse, Maus- und Langohren sowie auch Hufeisennasen Licht meiden, da sie sich durch Licht gestört fühlen bzw. einem höheren Prädationsdruck, z. B. durch Nachtgreifvögel, ausgesetzt sein könnten.⁸

Die Baustelle, zur Errichtung der Wohnbaufläche, wird nicht als Durchlaufbetrieb unterhalten (keine durchgehenden Nacharbeiten/Beleuchtung).

⁸ BRINKMANN, R., BIEDERMANN, M., BONTADINA, F., DIETZ, M., HINTEMANN, G., KARST, I., SCHMIDT, C., SCHORCHT, W. (2012): Planung und Gestaltung von Querungshilfen für Fledermäuse. – Eine Arbeitshilfe für Straßenbauvorhaben im Freistaat Sachsen. Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr, 116 Seiten.

Mit der Erschließung des Plangebietes ist nach derzeitigem Kenntnisstand kein Quartiersverlust für Fledermäuse verbunden. Die angrenzende Baumreihe generiert aufgrund des Baumalters und Strukturen (Astausbrüche, Risse, Spalten etc.) ein eher geringes Quartierangebot und bleibt zudem erhalten.

Im vorliegenden Fall sind zudem mittels **angepasstem Lichtmanagement** betriebsbedingte Beeinträchtigungen der Fledermäuse zu vermeiden (**V_{AFB1}**). Entsprechende Hinweise sind dem Maßnahmeblatt Kap. 5 als auch dem „Leitfaden für die Berücksichtigung von Fledermäusen bei Beleuchtungsprojekten“ (EUROBATS, 2019)⁹ zu entnehmen.

Im Bereich des Wohngebietes ist eine ausschließlich bedarfsgerechte Beleuchtung ohne Abstrahlen der im Süden angrenzenden Baumreihe und der östlich neu anzulegenden Feldhecke vorzusehen. Gebäude- und Wegebeleuchtung sind ausschließlich auf den Boden zu richten, das Abstrahlen von Grünstrukturen ist zu vermeiden (s. Abb. 11).

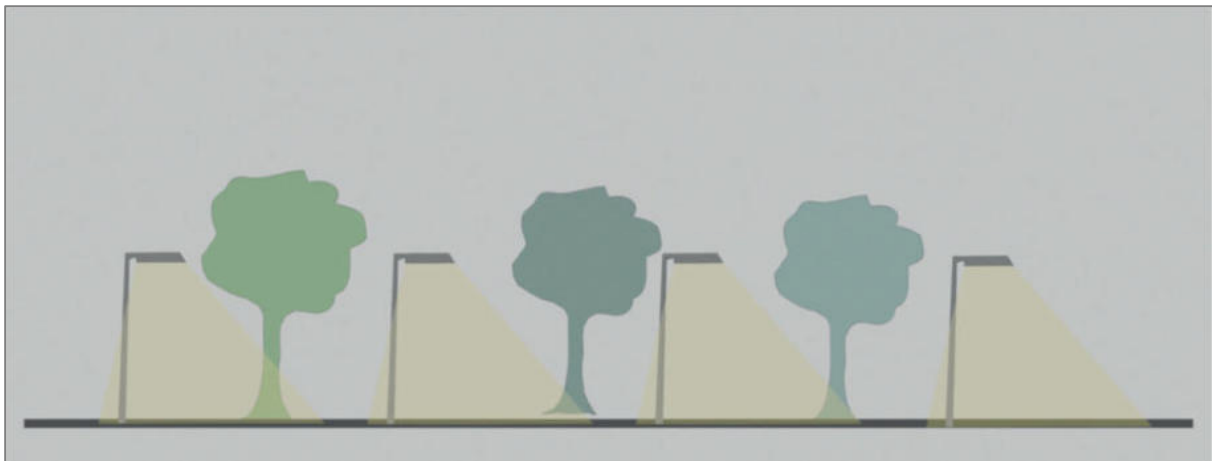


Abbildung 11: Beispiel für abgeschirmte Leuchten auf kurzen Masten zur Verhinderung von Lichtimmissionen in benachbarte Jagdhabitats, Quelle: H. LIMPENS IN EUROBATS, 2019.

4.3 Struktur- und Höhlenbaumkartierung

Typische Schadsymptome des Gehölzbestandes sind Astab- oder ausbrüche und abstehende Rindenpartien. Echte Spechthöhlen oder gar Mulmhöhlen konnten nicht nachgewiesen werden. Die Baumreihe liegt außerhalb des Geltungsbereich und bleibt vollständig erhalten. Ziel der Struktur- und Habitatkartierung ist es eine potenzielle Habitateignung durch Brutvögel, Fledermäuse und xylobionte Käferarten festzustellen.

⁹ Voigt, C.C., C. Azam, J. Dekker, J. Ferguson, M. Fritze, S. Gazaryan, F. Hölker, G. Jones, N. Leader, D. Lewanzik, H.J.G.A. Limpens, F. Mathews, J. Rydell, H. Schofield, K. Spoelstra, M. Zgajster (2019): Leitfaden für die Berücksichtigung von Fledermäusen bei Beleuchtungsprojekten. EUROBATS Publication Series No.8 (deutsche Ausgabe). UNEP/EUROBATS Sekretariat, Bonn, Deutschland, 68 Seiten.

Tab. 6: Ergebnisse der Struktur- und Höhlenbaumkartierung sdl. angrenzender Baumreihe.

Name	Baumart	Artenschutz	Habitateneignung	Fotoordner
WPT 1	Schwarzerle	Spalten/Risse	Nischen- /Höhlenbrüter/Fledermäuse	265
WPT 2	Schwarzerle	NULL	-	266
WPT 3	Schwarzerle	NULL	-	267
WPT 4	Schwarzerle	NULL	-	268
WPT 5	Schwarzerle	NULL	-	269
WPT 6	Stieleiche	Spalten/Risse	Fledermäuse	270
WPT 7	Stieleiche	NULL	-	271
WPT 8	Schwarzerle	NULL	-	272
WPT 9	Stieleiche	NULL	-	273
WPT 10	Stieleiche	NULL	-	274
WPT 11	Stieleiche	Spalten/Risse	Nischen- /Höhlenbrüter/Fledermäuse	275
WPT 12	Hainbuche	Höhlungen/Löcher Spalten/ Risse	Nischen-/Höhlenbrüter	276
WPT 13	Stieleiche	NULL	-	277
WPT 14	Stieleiche	NULL	-	278
WPT 15	Stieleiche	NULL	-	279
WPT 16	Stieleiche	Höhlungen/Löcher Spalten/ Risse	Nischen- /Höhlenbrüter/Fledermäuse	280
WPT 17	Stieleiche	NULL	-	281
WPT 18	Stieleiche	NULL	-	282
WPT 19	Stieleiche	NULL	-	283
WPT 20	Stieleiche	NULL	-	284
WPT 21	Stieleiche	NULL	-	285
WPT 22	Stieleiche	NULL	-	286
WPT 23	Stieleiche	NULL	-	287
WPT 24	Stieleiche	NULL	-	288
WPT 25	Stieleiche	Spalten/Risse	Fledermäuse	289
WPT 26	Hainbuche	Höhlungen/Löcher	Nischen- /Höhlenbrüter/Fledermäuse	293
WPT 27	Hainbuche	NULL	-	294
WPT 28	Stieleiche	NULL	-	295
WPT 29	Stieleiche	NULL	-	296

Der begutachtete Gehölzbestand weist nur geringe Pflögerückstände auf. Ein Großteil erfasster potenzieller Habitatrequisiten stellen stärkere Astausbrüche mit Rissbildung im Kronenbereich dar. Dies bekräftigen auch die Ergebnisse der Brutvogelerfassung im Jahr 2025. Hier wurden keine Bruten höhlenbewohnender Brutvogelarten bestätigt. Buntspecht, Kohl- und Blaumeise wurden mit einer wahrscheinlichen Brut erfasst. Geeignet sind die erfassten Strukturen für Meisen und Fledermäuse (s. Abb. 12/13), echte Spechtlöcher wurden nicht erfasst. Eine Winterquartierseignung für Fledermäuse in der angrenzenden Baumreihe wird ausgeschlossen.



Abbildung 12: Überwallte Verletzung durch eingewachsenes Drahtseil mit Einfaltung und potenzieller Habitategnung, 20.03.2025.



Abbildung 13: Abstehende Rindenpartien als potenzielles Spaltenquartier für Fledermäuse, 20.03.2026.

4.4 Amphibien

Rufende Amphibien konnten im Frühjahr 2025 im Plangebiet und dessen direkten Umfeld nicht verhört werden. Im Ergebnis der Begehungen konnten lediglich wenige Grünfrösche in einem temporär wasserführenden Graben im Bereich der Störwiesen erfasst werden. Einen Wanderkorridor von Amphibien aus der westlichen Kleingartenanlage und dem angrenzenden Waldbestand konnte im Rahmen der Nachtbegehungen im März/April 2025 als auch Tagbegehungen zur Suche von Kollisionsoptionen im Bereich des Straßenkörpers nicht nachgewiesen werden. Im Bereich des abgebrochenen Gebäudebestandes ist eine gewisse Überwinterungseignung für Amphibien gegeben. Die locker liegenden, zum Teil bereits stark überwachsenen Schutthaufen als auch ein vorhandener, kaum zugänglicher Keller (etwa 2 x 3 m) bieten den Tieren potenzielle Versteck- und Überwinterungsmöglichkeiten (s. Abb. 14/15).

Aufgrund jahreszeitlicher Temperatur- und Niederschlagsschwankungen und dem erfassten Zeitraum innerhalb nur eines Frühjahres können die Ergebnisse eine Übersicht, jedoch keine vollständige Erfassung des Artspektrums erbringen. Insbesondere das angrenzende Waldgebiet bietet heimischen Amphibienarten geeigneten Sommer- und Winterlebensraum, sodass eine diffuse Wanderung aus diesem Gebiet Richtung Störwiesen nicht auszuschließen ist.



Abbildung 14: Überwachsener Bereich eines abgebrochenen Gebäudebestandes im westlichen Plangebiet, 15.04.2025.



Abbildung 15: Über Betonschacht zugänglicher Keller, 15.04.2026.

Tabelle 7: Im UG nachgewiesene Amphibienarten und deren Schutzstatus.

Artname	RL D ¹⁰	RL M-V ¹¹	FFH-Art	Nachweis
Grünfrosch (<i>Pelophylax spec.</i>)	A	B	(IV ^{Kleiner Wasserfrosch})	Sommerlebensraum

* ungefährdet

G Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt

0 ausgestorben oder verschollen

1 vom Aussterben bedroht

2 stark gefährdet

3 gefährdet

A „ungefährdet“: Teich-, Seefrosch

B „stark gefährdet“: Seefrosch, Kleiner Wasserfrosch „gefährdet“: Teichfrosch

X „besonders geschützt“: Seefrosch, Teichfrosch

Es erfolgt keine projektbedingte Flächeninanspruchnahme von Laich- und Landlebensräumen nachgewiesener bzw. potenziell vorkommender Amphibien. Beeinträchtigungen sind lediglich im Rahmen der Bautätigkeiten während der Wanderzeiten möglich (s. Tab. 7). Wanderkorridore können durch die Anlage von Schächten o. a. Baugruben entstehen, welche zudem eine bauzeitliche Fallenwirkung darstellen.

Während der Bauphase ist das Vorkommen anwandernder Amphibien aus allen Richtungen nicht auszuschließen. Eine klare Wanderrichtung kann anhand der umliegenden Habitatstrukturen nicht abgelesen werden.

¹⁰ <http://www.amphibienschutz.de/schutz/artenschutz/roteliste/deutschland.htm>

¹¹ RL MV = Rote Liste der Amphibien Mecklenburg-Vorpommerns (https://www.lung.mv-regierung.de/dateien/rote_liste_amphibien_reptilien.pdf).

Mit dem geplanten Bauvorhaben werden Vermeidungsmaßnahmen zur Verhinderung baubedingter Tötungen wandernder Amphibien festgelegt. Hierzu ist das Plangebiet mittels temporären Amphibienzaun zu umzäunen. Aufgrund der geringen Plangebietsgröße kann auf das Einlassen von Fangeimern und das tgl. Abfangen verzichtet werden. Nach Abschluss der Erschließungsarbeiten ist der komplette Amphibienzaun zurückzubauen (s. Maßnahmeblatt **V_{AFB2}**).

Zur Gewährleistung einer ökologisch sachgerechten Bauabwicklung insbesondere zur Berücksichtigung des vorsorgenden Artenschutzes, ist eine landschaftsökologische Baubegleitung von einem Fachbüro für Artenschutz durchführen zu lassen (**V_{AFB5}**).

Artengruppe: Amphibien - Kammolch (<i>Triturus cristatus</i>), Kleiner Wasserfrosch (<i>Pelophylax lessonae</i>), Laubfrosch (<i>Hyla arborea</i>), Moorfrosch (<i>Rana arvalis</i>) Schutzstatus:	
☒ FFH-Richtlinie Anhang II und IV	☐ europäische Vogelart gem. Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
Bestandsdarstellung Kurzbeschreibung Biologie/Verbreitung in M-V Der Laubfrosch bevorzugt stehende, wärmebegünstigte größere und kleine Weiher und Sölle mit ausgedehnten, krautigen Flachwasserzonen im Grünland, typischer Lebensraum sind z. B. Feldsölle oder Teiche; Kleiner Wasserfrosch und Kammolch bevorzugen moorige und sumpfige Teiche, Weiher, kleinere Seen und wiedervernässte Gruben, der Kammolch nutzt aber auch Gräben, Brunnen, Klär- und Regenwasserrückhaltebecken; teilweise sonnenexponiert und mit reich entwickelter submerser Vegetation; Winterquartiere des Kammolchs befinden sich z. B. in Erdbauten von Nagetieren. Laubfrosch und Kleiner Wasserfrosch bevorzugen zur Überwinterung unterirdische Verstecke in bestockten Bereichen wie Wäldern oder größeren Feldgehözen. ¹² Der Moorfrosch ist eine typische Art der Lebensräume mit hohem Grundwasserstand wie Erlenbrüche, Flachmoorwiesen, feuchtes und nasses Grünland, sowie Verlandungsbereiche größerer Gewässer. Als Laichgewässer nutzt er bevorzugt besonnte Kleingewässer und Wasseransammlungen (SCHIEMENZ & GÜNTHER 1994 ¹³). Moorfrösche nutzen Binsen- und Grasbulten oder ähnliche Strukturen, die vor Austrocknung schützen, an Grabenrändern und in Ufervegetation als Land- und Tagesverstecke (LUTZ 1992 ¹⁴). Die Überwinterung erfolgt zumeist in forstfreien Landverstecken.	
Vorkommen im UG ☐ nachgewiesen ☒ potenziell möglich Im Umfeld des Plangebietes ist das Vorkommen der Anhang IV-Arten aufgrund geeigneter Land- und Überwinterungslebensräume (Kleingartenanlage, Waldgebiet) potenziell möglich. Erfasst wurden lediglich Grünfrösche in wasserführenden Gräben der Störwiesen. Die umlaufenden teils dichten Gehölzstrukturen im Bereich des Plangebietes bieten den o. g. Arten potenziell geeignete Landlebensräume.	
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 i. V. mit Abs. 5 BNatSchG	
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen ☒ im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung zu entwickeln V_{AFB2} Vor Erschließungsbeginn Errichten und Instandhalten eines temporären Amphibienzaunes. Nach Umsetzung der vorab genannten Maßnahme können nachhaltige Beeinträchtigungen der Amphibien vermieden werden. Baubedingte Tötungen können durch die Maßnahme V _{AFB2} vermieden werden. Die Umsetzung der Maßnahme ist durch eine ökologische Baubegleitung zu betreuen und zu protokollieren.	
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten ☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ☒ Die Störungen führen zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Vorhabenbedingte Störungen können durch die Maßnahme V _{AFB2} weitestgehend vermieden werden. Die Umsetzung der Maßnahme ist durch eine ökologische Baubegleitung zu betreuen und zu protokollieren.	
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang <u>nicht</u> gewahrt ☒ Ökologische Funktionen der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt Vorhabenbedingte Schädigungen können aufgrund der Beanspruchung nicht geeigneter Landlebensräume vermieden werden. Vor Erschließungsbeginn wird ein das Plangebiet umlaufender Amphibienschutzzaun	

¹² LUNG M-V – LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE DES LANDES MECKLENBURG-VORPOMMERN (Hrsg.) (2013): Arten der Anhänge II, IV und V der FFH-Richtlinie. Aufgerufen über http://www.lung.mvregierung.de/insite/cms/umwelt/natur/artenschutz/as_ffh_arten.htm, besucht 09/10.2023.

¹³ SCHIEMENZ, H.J. & GÜNTHER, R. (1994): Verbreitungsatlas der Amphibien und Reptilien Ostdeutschlands. – Rangsdorf (Natur und Text), 143 S.

¹⁴ LUTZ, K. (1992): Zur Ökologie von Froschlurchen in der Agrarlandschaft. – Unveröff. Gutachten, Landesamt für Naturschutz und Landschaftspflege Schleswig-Holstein.

errichtet und bis Abschluss der Erschließungsarbeiten instandgehalten. Die Umsetzung der Maßnahme ist durch eine ökologische Baubegleitung zu betreuen und zu protokollieren.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. mit Abs. 5 BNatSchG

- ☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Mit der Vermeidungsmaßnahme V_{AFB2} können bau- und anlagebedingte Beeinträchtigungen potenziell anwandernder Amphibienarten weitestgehend vermieden werden.

Vermeidungsmaßnahmen

Durch die Baumaßnahmen sind derzeit keine Beeinträchtigungen zwischen potenziellen Teillebensräumen von Amphibien erkennbar. Baubedingte Tötungen potenziell anwandernder Amphibien können durch die Errichtung und Instandhaltung eines temporären Amphibienzaunes für den Zeitraum der Erschließung vermieden werden (V_{AFB2}). Die Umsetzung der Maßnahme ist durch eine ökologische Baubegleitung zu betreuen und zu protokollieren (V_{AFB5}).

Die Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG werden nicht berührt, Beeinträchtigungen lokaler Populationen sind nicht zu erwarten.

4.5 Europäische Vogelarten nach Art. 1 und Art. 4 Abs. 1 der Vogelschutzrichtlinie

4.5.1 Brutvogelarten

Die potenzielle Brutvogelfauna im UG und der näheren Umgebung besteht aus **28 Brutvogelarten** (s. Tab. 8, s. Abb. 16 - 20), die in 58 Revieren festgestellt worden sind (s. Anlage 3). Für die Arten Kohlmeise, Neuntöter, Ringeltaube und Schwarzkehlchen konnte ein Brutnachweis erbracht werden. Dem gegenüber sind die Arten Braunkehlchen, Buchfink, Gelbspötter, Klappergrasmücke, Nachtigall, Schwanzmeise und Sumpfrohrsänger nur einmalig nachgewiesen und deren Präsenz somit nur als Brutzeitfeststellung (BZC A) bewertet worden. Die übrigen Arten wurden als Brutverdacht (BZC B) gewertet.

Arten des Offen- und Halboffenlandes

Zu diesen gehören Braunkehlchen, Dorngrasmücke, Feldlerche, Gelbspötter, Grauammer, Klappergrasmücke, Nachtigall, Neuntöter, Schwarzkehlchen, Stieglitz, Sumpfrohrsänger und Wachtelkönig.

Arten der Gehölze

Zu den Arten der gehölzdominierten Habitate zählen Amsel, Blaumeise, Buchfink, Buntspecht, Gartenrotschwanz, Heckenbraunelle, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Ringeltaube, Rotkehlchen, Schwanzmeise, Zaunkönig und Zilpzalp.

Arten der Siedlungen

Zu diesen Arten werden Grünfink, Hausrotschwanz und Haussperling gezählt.

Gefährdete Arten bzw. Arten mit besonderem Schutzstatus

Zu diesen zählen Braunkehlchen, Feldlerche, Grauammer, Haussperling, Neuntöter und Wachtelkönig.

Nahrungsgäste

Als Nahrungsgäste sind die Arten Grünspecht, Rabenkrähe, Bachstelze, Eichelhäher, Rotmilan, Schleiereule und Bluthänfling nachgewiesen worden. Im Umfeld des UG, in dem Fall im etwa 200 m-Radius, konnten insbesondere in dem Waldgebiet *Mueßer Holz/Hegekopf* die Arten Hohltaube, Kleiber, Mittelspecht, Schwarzspecht, Sommergoldhähnchen, Singdrossel und Schellente festgestellt werden.



Abbildung 16: Ringeltaubennest, 01.03.2025



Abbildung 17: Schwarzkehlchen, 04.04.2025



Abbildung 18: Grauammer, 04.04.2025



Abbildung 19: Neuntöter, 07.05.2025

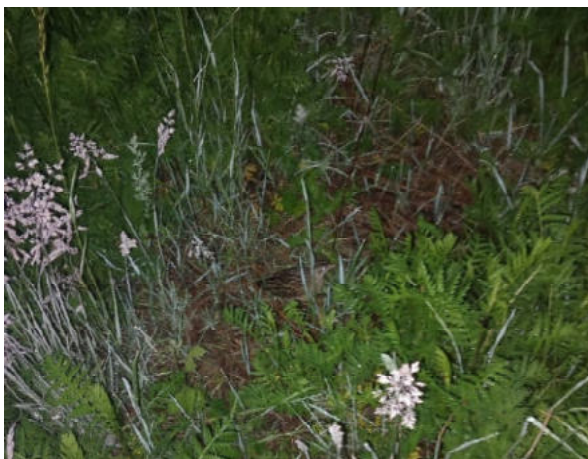


Abbildung 20: Rufender Wachtelkönig, 02.06.2025.

Die Avifauna des UG und seines 50 m-Umfelds ist, gemessen an der geringen Ausdehnung des UG, artenreich, da sich hier auf kleinem Raum eine Vielfalt an Habitattypen befindet. Neben den wertvollen Grünländern, sind Gehölzbiotope und eine Kleingartenanlage mit ihrer hohen Strukturvielfalt zu finden.

Die im UG kartierten und besonders geschützten bzw. gefährdeten Arten Braunkehlchen, Feldlerche, Grauammer, Haussperling, Neuntöter und Wachtelkönig sind allesamt Offenlandarten und auch das im UG erfolgreich brütende Schwarzkehlchen präferiert Offenland.

Eine Besonderheit der Avifauna ist der Nachweis eines über mehrere Tage im UG rufenden Wachtelkönigs, wobei die Population in den Störtalwiesen bekannt und als eines der letzten „größeren“ Vorkommen der Art im westlichen Mecklenburg-Vorpommern bezeichnet werden muss. In der Nacht des 02.06.2025 sind insgesamt 4 rufende Wachtelkönige, davon 3 im weiteren Umfeld des UG, verhört worden.

Bei den Kartierungen konnte eine starke Vorbelastung durch zahlreiche Hundebesitzer sowie einen hohen Fuchs- und einen sehr hohen Schwarzwildbestand beobachtet werden.

In den nachfolgenden Formblättern werden die im UG nachgewiesenen europäischen Vogelarten beschrieben und die einzelnen Verbote des § 44 Abs. 1 i. V. mit Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. die naturschutzfachlichen Ausnahmevoraussetzungen dem § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

Vorkommende, nicht gefährdete Brutvögel im UG wurden in Artengruppen (ökologische Gilden) zusammengefasst. Brutvogelarten einer Gilde haben ähnliche Lebensraumansprüche insbesondere die des Brutplatzes, somit erfolgte eine Unterteilung in folgende Gruppen:

- Baum- und Gebüschbrüter
- Höhlenbrüter
- Bodenbrüter

Eine einzelne Artbetrachtung erfolgt für Arten, für die eine mögliche Gefährdung abzuleiten ist, zudem nach der Roten Liste „Vögel in Mecklenburg-Vorpommern“¹⁵ als gefährdet gilt.

¹⁵ Vökler et al. 2014: Rote Liste der Brutvögel Mecklenburg-Vorpommerns. Herausgeber Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz Mecklenburg-Vorpommern.

Tabelle 8: Auflistung der festgestellten Brutvogelarten im Gebiet.

A = mögliches Brüten, B = wahrscheinliches Brüten, C = sicheres Brüten, Bo = Bodenbrüter, Ba = Baumbrüter, Bu = Buschbrüter, Gb = Gebäudebrüter, Ho = Horstbrüter, Sc = Schilfbrüter, N = Nischenbrüter, H = Höhlenbrüter, NF = Nestflüchter, VSR Anh. I = Anhang I der Europäischen Vogelschutzrichtlinie, BArtSchV, s.g. = streng geschützt nach Bundesartenschutzverordnung, EG-VO 338/97 Anh. A = Arten geschützt nach Anhang A der EG – Verordnung 338/97, RL D = Rote Liste Deutschland, RL MV Rote Liste Mecklenburg – Vorpommern, Gefährdungsgrad: 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = Vorwarnliste, grau hervorgehoben = Brutvogelarten der Roten Listen oder besonderem Schutzstatus. Quelle: LUNG M-V (2016a), angepasst nach SÜDBECK et al. (2005).

Artname		RL D	RL MV	VSR Anh. I	BArt SchV, s.g.	EG-VO 338/97 Anh. A	Fortpflanzungsstätte	Brutzeitcode			Reviere gesamt
								A	B	C	
Amsel	<i>Turdus merula</i>						Ba, Bu, Gb	2	3		5
Blaumeise	<i>Motacilla alba</i>						H		4		4
Braunkehlchen	<i>Saxicola rubetra</i>	2	3				B	1			1
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>						Ba	1			1
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>						H		1		1
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>						Bu, B		2		2
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	3	3				B		2		2
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>						H, N		1		1
Gelbspötter	<i>Hippolais icterina</i>						Bu	1			1

Artname		RL D	RL MV	VSR Anh. I	BArt SchV, s.g.	EG-VO 338/97 Anh. A	Fortpflanzungsstätte	Brutzeitcode			Reviere gesamt
								A	B	C	
Grauammer	<i>Emberiza calandra</i>	V	V				B		1		1
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>						Ba	1	3		4
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>						Gb		1		1
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>		V				H, N	1	4		5
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>						BA, Bu	1	1		2
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>						Bu	1			1
Kohlmeise	<i>Parus major</i>							4	2	1	7
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>						Bu, Ba		2		2
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>						B	1			1
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>		V	X			Bu			1	1
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>						Ba, N	1	1	2	4
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>						B	2	1		3
Schwanzmeise	<i>Aegithalos caudatus</i>						Ba	1			1

Artnamen		RL D	RL MV	VSR Anh. I	Bart SchV, s.g.	EG-VO 338/97 Anh. A	Fortpflanzungsstätte	Brutzeitcode			Reviere gesamt
								A	B	C	
Schwarzkehlchen	<i>Saxicola torquata</i>						B			1	1
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>						Ba, Bu		2		2
Sumpfrohrsänger	<i>Acrocephalus palustris</i>						Sc, B	1			1
Wachtelkönig	<i>Crex crex</i>	1	3	x	x		B, NF		1		1
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>						N		1		1
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>						B		1		1

Projektrelevante Art: Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>)
Schutzstatus:
☐ FFH-Richtlinie Anhang II und IV ☒ europäische Vogelart gem. Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
Bestandsdarstellung
Kurzbeschreibung Biologie/Verbreitung in M-V Der Neuntöter wird auf der Vorwarnliste M-V und wird auch deutschlandweit auf der Vorwarnliste geführt. Die Nester werden in dornenreichen Gebüsch oder kleinen Bäumen jährlich neu angelegt. Es handelt sich um einen Brutvogel des Halboffenlandes in gut strukturierten Gebieten. Nahrungsgrundlage bilden Insekten, wobei von der Masse her Wirbeltiere den größeren Anteil einnehmen.
Vorkommen im UG ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich Im Jahr 2025 nistet der Neuntöter am östlichen Plangebietsrand in einem kleinen von Brombeeren sukzessiv überwachsenen Bereich mit Schwarzem Holunder. Anlage- oder baubedingte Eingriffe in die Baumreihe können mit der vorliegenden Planung vermieden werden. Die im westlichen UG überwachsenen Gebäudestrukturen nebst Laubgebüsch werden innerhalb des Geltungsbereich vollständig entfernt. Wertvolle dichte Habitate bleiben mit dem Erhalt der Baumreihe und der geplanten Unterpflanzung erhalten. Neue Nahrungshabitate werden mit der geplanten Feldhecke im östlichen Plangebietsrand generiert.
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V. m. Abs. 5 BNatSchG
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen ☒ im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung zu entwickeln V_{AFB3} Erschließungsbeginn nach Brutzeit im Zeitraum vom 01.09. bis 28.02 des Folgejahres. V_{AFB4} Errichtung eines temporären Sichtschutzaunes vor Erschließungsbeginn. A_{AFB1} Anlage einer 5-reihigen Hecke am Rand des Geltungsbereichs. Potenzielle baubedingte Beeinträchtigungen der Arten sind durch eine Bauzeitenbeschränkung unvermeidbarer Gehölzfällungen auszuschließen. Die Anlage einer fünfzeiligen Feldhecke am östlichen Plangebietsrand fördert das Nahrungs- und Nistplatzangebot der Art. Die Anlage ist vor Baubeginn zu realisieren, um zeitnah geeignete Nahrungs- und Nistplatzstrukturen zu bieten und eine visuelle Abgrenzung zu den Störwiesen zu erzielen. Bis zur Gehölzentwicklung (3-5 Jahre) ist an der östlichen Plangebietsgrenze ein ortsfester Sichtschutzaun zu stellen.
Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbots gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten): Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen ☐ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant, bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an. ☒ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant, und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an; Potenzielle baubedingte Beeinträchtigungen der Arten sind durch eine Bauzeitenbeschränkung unvermeidbarer Gehölzfällungen auszuschließen. Während der Bauphase (Erschließung bis Abschluss Hochbauphase) ist von einem temporären Lebensraumverlust auszugehen. Während typische Siedlungsarten weniger stöempfindlich reagieren, wird der Neuntöter das nähere Umfeld während der Bauausführung meiden.
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten ☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ☒ Die Störungen führen zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Störungen treten temporär über den Zeitraum der Bauphase (Erschließung bis Abschluss Hochbauphase) auf. Eine Wiederbesiedlung der Art ist von der Nutzungsintensität der umliegenden Flächen nach Inbetriebnahme des Wohngebietes abhängig. Die Art reagiert empfindlich auf stetige Störungen im Bruthabitat und weist Fluchtdistanzen von 30 m auf.
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbots gem. § 44 Abs. 1 i.V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten) ☒ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten

- ☐ Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
- ☒ Vermeidungsmaßnahmen erforderlich
- ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestands zu vermeiden
- ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
- ☒ Ökologische Funktionen der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- ☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- ☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Mit der Realisierung des geplanten Bauvorhabens ist die Beseitigung mesophiler Laubgebüsche unvermeidbar. Wertvolle Habitate der Brutvogelart bleiben mit dem Erhalt und der Unterpflanzung der benachbarten Baumreihe (Maßnahme im Rahmen eines anderen Verfahrens) erhalten. Baubedingte Störungen durch visuelle und akustische Reize wirken temporär über die Bauphase (Erschließung bis Abschluss Hochbauphase). Der Neuntöter kann von der Anlage einer dornenreichen Feldhecke mit breitem Krautsaum profitieren, da langfristig Nahrungsflächen und Brutplätze generiert werden. Dies ist von der Nutzungsintensität der umliegenden Flächen nach Inbetriebnahme des Wohngebietes abhängig. Die Art reagiert empfindlich auf stetige Störungen im Bruthabitat und weist Fluchtdistanzen von 30 m auf. Insofern die den Störwiesen zugewandten Gehölz- und Grünlandbereiche nicht betreten werden, können nach Gehölzetaablierung Beeinträchtigungen vermieden werden.

Artengruppe: Baum-, Gebüschbrüter, höhere Krautschicht Amsel (<i>Turdus merula</i>), Buchfink (<i>Fringilla coelebs</i>), Dorngrasmücke (<i>Sylvia communis</i>), Gelbspötter (<i>Hippolais icterina</i>), Grünfink (<i>Carduelis chloris</i>), Hausrotschwanz (<i>Phoenicurus ochruros</i>), Heckenbraunelle (<i>Prunella modularis</i>), Klappergrasmücke (<i>Sylvia atricapilla</i>), Mönchsgrasmücke (<i>Sylvia atricapilla</i>), Nachtigall (<i>Luscinia megarhynchos</i>), Ringeltaube (<i>Columba palumbus</i>), Schwanzmeise (<i>Aegithalos caudatus</i>), Stieglitz (<i>Carduelis carduelis</i>)
Schutzstatus: ☐ FFH-Richtlinie Anhang II und IV ☒ europäische Vogelart gem. Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
Bestandsdarstellung Kurzbeschreibung Biologie/Verbreitung in M-V <p>Die o. g. Gebüsch-, Baumbrüter und Brüter in höheren Krautschichten sind in M-V teilweise weit verbreitet und nicht gefährdet. Nach Flade¹⁶ treten die o. g. Vertreter dieser Gilde recht häufig in Deutschland auf. Der Neuntöter wird auf der Vorwarnliste M-V geführt.</p> <p>Der Neuntöter wird deutschlandweit auf der Vorwarnliste geführt. Die Nester werden auch teilweise in der Vegetation (Kraut-, Strauch-, Baumschicht) angelegt, meist gut getarnt in der Vegetation versteckt und jährlich neu angelegt. Es handelt sich um Brutvögel des Halboffenlandes in gut strukturierten Gebieten.</p>
Vorkommen im UG ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich <p>Die vorkommenden Brutvogelarten nutzen die dichten Brombeergebüsche entlang der Randbereiche im westlichen und östlichen Plangebiet, als auch die lückige Baumreihe mit geringfügigen Strauchbewuchs. Anlage- oder baubedingte Eingriffe in die Baumreihe können mit der vorliegenden Planung vermieden werden. Die im westlichen UG überwachsenen Gebäudestrukturen nebst Laubgebüsch werden innerhalb des Geltungsbereich vollständig entfernt. Wertvolle dichte Bruthabitate bleiben mit dem Erhalt der Baumreihe und der geplanten Unterpflanzung erhalten. Neue Bruthabitate werden mit der geplanten Feldhecke im östlichen Plangebietsrand generiert.</p>
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V. m. Abs. 5 BNatSchG Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen ☒ im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung zu entwickeln VAfb3 Erschließungsbeginn nach Brutzeit im Zeitraum vom 01.09. bis 28.02 des Folgejahres. AAfb1 Anlage einer 5-reihigen Hecke am Rand des Geltungsbereichs. <p>Potenzielle baubedingte Beeinträchtigungen der Arten sind durch eine Bauzeitenbeschränkung unvermeidbarer Gehölzfällungen auszuschließen.</p> <p>Die Anlage einer fünfzeiligen Feldhecke am östlichen Plangebietsrand fördert das Nahrungs- und Nistplatzangebot der lokalen Brutvogelpopulation. Die Anlage ist vor Baubeginn zu realisieren, um zeitnah geeignete Niststandorte und zu bieten und eine visuelle Abgrenzung zu den Störwiesen zu erzielen.</p>
Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbots gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten): Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen ☐ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant, bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an. ☒ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant, und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an; <p>Potenzielle baubedingte Beeinträchtigungen der Arten sind durch eine Bauzeitenbeschränkung unvermeidbarer Gehölzfällungen auszuschließen.</p>
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG <p>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</p> ☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ☒ Die Störungen führen zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <p>Störungen treten temporär lediglich über den Zeitraum der Bauphase (Erschließung bis Abschluss Hochbauphase) auf. Betriebsbedingte Störungen können bei diesen ubiquitären Siedlungsarten weitestgehend ausgeschlossen werden.</p>

¹⁶ Flade, M., 1994. Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands. IHW-Verlag, Eching.

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbots gem. § 44 Abs. 1 i.V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)

- ☒ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- ☐ Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
- ☒ Vermeidungsmaßnahmen erforderlich
- ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestands zu vermeiden
- ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
- ☒ Ökologische Funktionen der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- ☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- ☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Mit der Realisierung des geplanten Bauvorhabens ist die Beseitigung mesophiler Laubgebüsche unvermeidbar. Wertvolle Habitate der Brutvogelarten bleiben mit dem Erhalt und der Unterpflanzung der benachbarten Baumreihe (Maßnahme im Rahmen eines anderen Verfahrens) erhalten. Baubedingte Störungen durch visuelle und akustische Reize wirken temporär über die Bauphase (Erschließung bis Abschluss Hochbauphase). Diese Randbrüter profitieren von der Anlage einer dornenreichen Feldhecke mit breitem Krautsaum, da langfristig Nahrungsflächen und Brutplätze generiert werden. Betriebsbedingte Beeinträchtigungen der Arten sind von der Nutzungsintensität umliegenden Grünflächen abhängig. Insofern die den Störwiesen zugewandten Gehölz- und Grünlandbereiche nicht betreten werden, können nach Gehölzetaablierung Beeinträchtigungen vermieden werden.

Vorhabenbetroffene Artengruppe: Bodenbrüter, höhere Krautschicht Braunkehlchen (<i>Saxicola rubeta</i>), Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>), Grauammer (<i>Emberiza calandra</i>), Nachtigall (<i>Luscinia megarhynchos</i>), Rotkehlchen (<i>Erithacus rubecula</i>), Schwarzkehlchen (<i>Saxicola torquata</i>), Sumpfrohrsänger (<i>Acrocephalus palustris</i>), Zaunkönig (<i>Phylloscopus collybita</i>), Zilpzalp (<i>Phylloscopus collybita</i>)
Schutzstatus: ☐ FFH-Richtlinie Anhang II und IV ☒ europäische Vogelart gem. Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
Bestandsdarstellung Kurzbeschreibung Biologie/Verbreitung in M-V Die o. g. Bodenbrüter und Brüter in höheren Krautschichten sind in M-V teilweise weit verbreitet, wobei Arten wie Wachtel rückläufige Bestandszahlen aufweisen. Die Grauammer und das Braunkehlchen befinden sich auf der Vorwarnliste in M-V ¹⁷ . Die Feldlerche gilt deutschland- und landesweit als gefährdet. Es handelt sich um Brutvögel des Offen- und Halboffenlandes in gut strukturierten Gebieten. Die Nester werden jährlich neu angelegt.
Vorkommen im UG ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich Die vorkommenden Arten nutzen die wenigen Ruderalfluren mit Gehölzen als auch vorhandene Strukturen entlang der Randbereiche des Geltungsbereichs. Wertvolle dichte Bruthabitate bleiben mit dem Erhalt dieser Randstrukturen erhalten. Innerhalb des Geltungsbereichs nistete am östlichen Plangebietsrand ein Schwarzkehlchen. Der überwiegende Teil der Bodenbrüter (Feldlerche, Braunkehlchen, Sumpfrohrsänger) weist Reviere außerhalb des UG auf.
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V. m. Abs. 5 BNatSchG Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen ☒ im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung zu entwickeln V_{AFB3} Erschließungsbeginn nach Brutzeit im Zeitraum vom 01.09. bis 28.02 des Folgejahres. V_{AFB4} Errichtung eines temporären Sichtschutzaunes vor Erschließungsbeginn. A_{AFB1} Anlage einer 5-reihigen Hecke am Rand des Geltungsbereichs. Potenzielle baubedingte Beeinträchtigungen der Arten sind durch eine Bauzeitenbeschränkung unvermeidbarer Gehölzfällungen auszuschließen. Die Anlage einer fünfreihigen Feldhecke am östlichen Plangebietsrand fördert das Nahrungs- und Nistplatzangebot der lokalen Brutvogelpopulation. Bis zur Gehölzentwicklung (3-5 Jahre) ist an der östlichen Plangebietsgrenze ein ortsfester Sichtschutzaun zu stellen.
Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbots gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten): Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen ☐ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant, bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an. ☒ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant, und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an; Potenzielle baubedingte Beeinträchtigungen der Arten sind durch eine Bauzeitenbeschränkung unvermeidbarer Gehölzfällungen auszuschließen.
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten ☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ☒ Die Störungen führen zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Störungen treten temporär lediglich über den Zeitraum der Bauphase auf. Betriebsbedingte Störungen können bei diesen ubiquitären Siedlungsarten ausgeschlossen werden.
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbots gem. § 44 Abs. 1 i.V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)

¹⁷ VÖKLER et al. 2014: Rote Liste der Brutvögel Mecklenburg-Vorpommerns. Herausgeber Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz Mecklenburg-Vorpommern.

- ☒ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- ☐ Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
- ☒ Vermeidungsmaßnahmen erforderlich
- ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestands zu vermeiden
- ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
- ☒ Ökologische Funktionen der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- ☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- ☒ treffen nicht zu **(artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)**

Mit der Realisierung des geplanten Bauvorhabens ist die Beseitigung mesophiler Laubgebüsche unvermeidbar. Wertvolle Habitate der Brutvogelarten bleiben mit dem Erhalt und der Unterpflanzung der benachbarten Baumreihe (Maßnahme im Rahmen eines anderen Verfahrens) erhalten. Baubedingte Störungen durch visuelle und akustische Reize wirken temporär über die Bauphase (Erschließung bis Abschluss Hochbauphase). Diese Randbrüter profitieren von der Anlage einer dornenreichen Feldhecke mit breitem Krautsaum, da langfristig Nahrungsflächen und Brutplätze generiert werden. Betriebsbedingte Beeinträchtigungen der Arten sind von der Nutzungsintensität umliegenden Grünflächen abhängig. Insofern die den Störwiesen zugewandten Gehölz- und Grünlandbereiche nicht betreten werden, können nach Gehölzetaablierung Beeinträchtigungen vermieden werden.

Artengruppe: Höhlen-, Halbhöhlenbrüter
Blaumeise (<i>Motacilla alba</i>), Buntspecht (<i>Dendrocopus major</i>), Gartenrotschwanz (<i>Phoenicurus phoenicurus</i>), Haus Sperling (<i>Passer domesticus</i>), Kohlmeise (<i>Parus major</i>), Zaunkönig (<i>Phylloscopus collybita</i>)
Schutzstatus:
☐ FFH-Richtlinie Anhang II und IV ☒ europäische Vogelart gem. Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
Bestandsdarstellung
Kurzbeschreibung Biologie/Verbreitung in M-V Die o. g. Halbhöhlen- und Höhlenbrüter sind in M-V teilweise weit verbreitet und nicht gefährdet. Es handelt sich um Brutvögel, welche ihre Nester in Baumhöhlen kranker oder abgängiger Bäume bauen, es werden auch Nistkästen, Nischen in Bauten wie Ställe, Garagen, Brücken, Häuser genutzt. Die Nester werden jährlich neu angelegt.
Vorkommen im UG ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich Die Arten nutzen die wenigen älteren bzw. kranken Bäume im Bereich der südlich angrenzenden Feldhecke und umliegenden Strukturen in der Kleingartenanlage und dem Siedlungsraum.
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V. m. Abs. 5 BNatSchG
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen ☐ im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung zu entwickeln Potenzielle baubedingte Beeinträchtigungen der Arten sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht erkennbar, ältere Bäume sind von der notwendigen Baufeldfreimachung nicht betroffen. Dennoch werden durch eine Bauzeitenbeschränkung unvermeidbarer Gehölzfällungen baubedingte Störungen während des Brutgeschäfts ausgeschlossen.
Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbots gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten): Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen ☐ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant, bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an. ☒ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant, und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an; Potenzielle baubedingte Störungen der Arten sind durch eine Bauzeitenbeschränkung unvermeidbarer Gehölzfällungen auszuschließen.
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten ☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ☒ Die Störungen führen zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Störungen treten temporär lediglich über den Zeitraum der Bauphase auf. Betriebsbedingte Störungen können bei diesen ubiquitären Siedlungsarten ausgeschlossen werden.
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbots gem. § 44 Abs. 1 i.V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten) ☒ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ☐ Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt ☒ Vermeidungsmaßnahmen erforderlich ☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestands zu vermeiden ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang <u>nicht</u> gewahrt

☒ Ökologische Funktionen der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)

☒ treffen nicht zu **(artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)**

Vorhabenbedingte Beeinträchtigungen der o. g. Arten sind nicht erkennbar. Durch Einhaltung einer Bauzeitenbeschränkung für den Baubeginn außerhalb der Brutzeit können baubedingte Störungen während des Brutgeschäfts ausgeschlossen werden.

Vorhabenbetroffene Art: Wachtelkönig (<i>Crex crex</i>)
Schutzstatus:
☐ FFH-Richtlinie Anhang II und IV ☒ europäische Vogelart gem. Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
Bestandsdarstellung
<p>Kurzbeschreibung Biologie/Verbreitung in M-V</p> <p>Die Wachtelkönig bevorzugt offenes bis halboffenes Gelände. Vorzugsweise nutzt er extensive, feuchte bis staunasse Wiesen, aber auch junge Brachen mit beginnender Sukzession. Entscheidend sind ausreichende Deckung zur Nestanlage und als Prädatorenschutz. Für die Nestflüchter und Altvögel ist ein geringer Raumwiderstand innerhalb der Vegetation zur schnellen fast ausschließlich bodengebundener Bewegung notwendig. Eine späte Mahd ab Ende August begünstigt erfolgreiche Bruten und geringe Verluste bei mausernden Alt- und Jungvögeln.</p> <p>In M-V wurde der Bestand auf 700 - 1.000 Brutpaare geschätzt, die Art wird hier auf der Roten Liste 2014 als gefährdete Art geführt.</p>
<p>Vorkommen im UG</p> <p>☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich</p> <p>Auf der Plangebietsfläche wurde am 02.06.2025 ein rufendes Männchen verhört und gesichtet. Drei weitere Männchen konnten im weiteren Umfeld verhört werden. Grund dafür könnte ein verfrühte Grünlandmahd im Bereich der Störwiesen sein. Ein Brutplatz wurde auf der Plangebietsfläche nicht vermutet. Die Fläche ist jedoch als Revierteil annehmbar. In geeigneten Revieren beanstanden Männchen meist um die 10 ha Fläche. Die Revierdichte ist von der Feldfrucht und der Art der Bewirtschaftung (ökologisch, konventionell) abhängig. Im vorliegenden Fall kann aufgrund vorhandener Straßen, Gehölz- und Siedlungsstrukturen im Umfeld und dem schmalen Geltungsbereich von keinem höheren Besatz ausgegangen werden.</p>
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V. m. Abs. 5 BNatSchG
<p>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen</p> <p>☒ im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung zu entwickeln</p> <p>V_{AFB3} Erschließungsbeginn nach Brutzeit im Zeitraum vom 01.09. bis 28.02 des Folgejahres.</p> <p>V_{AFB4} Errichtung eines temporären Sichtschutzzaunes vor Erschließungsbeginn.</p> <p>CEFA₁ Sicherung eines abgestimmten Nutzungsmanagement auf Flurstück 12/14, Flur 2, Gemarkung Mueß.</p> <p>Baubedingte Tötungen können mit der o. g. Vermeidungsmaßnahme V_{AFB3} vermieden werden. Der Beginn der Erschließungsarbeiten im Bereich der Plangebietsfläche ist außerhalb des Brutzeitraumes durchzuführen. Um einer Besiedlung durch Bodenbrüter vorzubeugen, ist ein Brachliegen der Fläche über einen Zeitraum von mehr als 10 Tagen innerhalb der Brutzeit zu vermeiden. Ggf. sind geeignete Vergrämnungsmaßnahmen und regelmäßige Mahd ungenutzter Bauflächen vorzunehmen.</p> <p>Mit dem Bauvorhaben ist der dauerhafte Verlust eines Teilhabitates der Art verbunden. Mit der Sicherung einer vorgezogenen Kompensationsmaßnahme (CEFA₁) können anlagebedingte Beeinträchtigungen durch den Teilverlust eines Revieres ausgeglichen werden. Weitere im UG nachgewiesenen Offenlandbrüter, wie Sumpfrohrsänger, Braun- und Schwarzkehlchen profitieren von der Maßnahme. Bis zur Gehölzentwicklung (3-5 Jahre) ist an der östlichen Plangebietsgrenze ein ortsfester Sichtschutzzaun gegen vorhabenbedingte Störwirkungen zu stellen.</p>
<p>Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbots gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten): Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen</p> <p>☐ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant, bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an.</p> <p>☒ Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant, und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an;</p> <p>bei Beachtung Vermeidungsmaßnahme V_{AFB3}</p> <p>Mit Einhaltung einer Bauzeitenregelung (V_{AFB3} Erschließungsbeginn nach Brutzeit im Zeitraum vom 01.09. bis 28.02. des Folgejahres) können baubedingte Beeinträchtigungen der vorkommenden Brutvogelarten nach § 44 Abs. 1 BNatSchG vermieden werden. Baumaßnahmen im Baufeld (Zuwegungen, Baustelleneinrichtungsflächen, sonstige temporäre Bauflächen) können, sofern die Arbeiten mit geringer Unterbrechung (max. 10 Tage) und geeigneten Vergrämnungsmaßnahmen fortgesetzt werden, in der Brutzeit durchgeführt werden. Die ausführliche Maßnahmenbeschreibung ist dem Maßnahmenblatt V_{AFB3} zu entnehmen. Eine Tötung von Individuen kann dadurch vermieden werden.</p>

Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- ☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
☒ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Störungen treten temporär über den Zeitraum der Bauphase auf. Mit der geplanten Feldhecke können langfristig visuelle Störreize in Randbereiche der Störwiesen vermieden werden. Betriebsbedingte Störungen können ausgeschlossen werden.

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbots gem. § 44 Abs. 1 i.V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)

- ☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
☐ Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
☒ Vermeidungsmaßnahmen erforderlich
☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestands zu vermeiden
☒ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
☒ Ökologische Funktionen der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- ☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
☒ treffen nicht zu (**artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit**)

Mit dem Bauvorhaben ist der dauerhafte Teilverlust eines Wachtelkönigrevieres verbunden. Mit der Anlage einer vorgezogenen Kompensationsmaßnahme (CEFAFB1) können anlagebedingte Beeinträchtigungen durch den Verlust ausgeglichen werden.

Tötungen werden durch die Einhaltung einer Bauzeitenbeschränkung vermieden. Mit der geplanten Feldhecke können langfristig visuelle Störreize in Randbereiche vermieden werden. Bis zur Gehölzentwicklung (3-5 Jahre) ist an der östlichen Plangebietsgrenze ein ortsfester Sichtschutzzaun zu stellen. Betriebsbedingte Störungen können somit ausgeschlossen werden.

Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen

Mit Einhaltung einer Bauzeitenregelung - **VAFB3 Erschließungsbeginn nach Brutzeit im Zeitraum vom 01.09. bis 28.02. des Folgejahres** können baubedingte Beeinträchtigungen der vorkommenden Brutvogelarten nach § 44 Abs. 1 BNatSchG vermieden werden. Um einer Besiedlung durch Bodenbrüter vorzubeugen, ist ein Brachliegen der Baufläche über einen Zeitraum von mehr als 10 Tagen innerhalb der Brutperiode (01. März - 31. August) zu vermeiden.

Fallen die Bauarbeiten in die Brutperiode der Bodenbrüter sind frühzeitig vor Brutbeginn Vergrämnungsmaßnahmen vorzunehmen. Geeignet ist eine regelmäßige Mahd der Baubereiche ab Mitte März um die Anlage eines Geleges zu vermeiden. Hierzu ist die Vegetationsdecke auf < 5 cm Mahdhöhe kurz zu halten und regelmäßig bis Baubeginn zu wiederholen (max. bis 31. August).

Temporäre optische und akustische Scheuchwirkungen auf die angrenzenden Schutzgebietsflächen sowie auf sensible Rast- und Jagdgäste (z. B. Bekassine, Graugans, Wiesenpieper) werden durch das Stellen eines temporären Sichtschutzzaunes an der östlichen Plangebietsgrenze vor Erschließungsbeginn (**V_{AFB4}**) effektiv abgefangen.

Zur Kompensation des funktionalen Habitatverlusts (u. a. des Wachtelkönigs sowie der Feldlerchen- und Braunkehlchenrevierrandbereiche) wird eingriffsnah eine vorgezogene Kompensationsmaßnahme (**CE_{AFB1}**) festgesetzt. Die dauerhafte Sicherung und das naturschutzgerechte, extensivierte Pflegemanagement der 10.000 m² großen Altgrasflächen (Flurstück 12/14, Flur 2, Gemarkung Mueß) sichert die ökologische Kontinuität der lokalen Populationen. Diese Maßnahme wirkt hochgradig multifunktional: Sie stabilisiert den Brutraum für Feuchtgrünland- und Offenlandbrüter, erhält die Rastraumfunktion für Zugvögel und steigert durch eine Erhöhung der Beutetierdichte nachhaltig die funktionale Qualität des verbliebenen Jagdhabitats für die Greifvogelgilde.

Die geplante Anlage einer dichten, 5-reihigen Feldhecke in Richtung Osten (**A_{AFB1}/A 2**) trägt zur langfristigen visuellen Abgrenzung des Allgemeinen Wohngebietes zu den Störwiesen bei und minimiert nachlaufende anthropogene Störeinflüsse (z. B. Haustiere, Spaziergänger). Bis zu ihrer vollständigen Gehölzetaablierung (Entwicklungsdauer von 3 bis 5 Jahren) übernimmt der temporäre Sichtschutzzaun (**V_{AFB4}**) diese Abschirmfunktion lückenlos. Nach ihrem Aufwuchs generiert die Feldhecke zudem nachhaltig neue Brut- und Jagdhabitats für die lokale Brutvogelgemeinschaft (z. B. Neuntöter, Grasmücken- und Rotschwanzarten) sowie für Fledermäuse. Ein angepasstes Lichtmanagement (**V_{AFB1}**) verhindert parallel jegliche anlagebedingte Desorientierung dämmerungs- und nachaktiver Arten (s. Kapitel 5.3).

4.5.2 Zug- und Rastvogelgeschehen

Das I.L.N. Greifswald hat in seinem „Fachgutachten Windenergienutzung und Naturschutz“ (1996¹⁸) auf der Grundlage vorhandener Erkenntnisse zur Phänologie des Vogelzuges und der gegebenen Landschaftsausstattung ein Modell für die Vogelzugdichte in Mecklenburg-Vorpommern erstellt. Im Modell werden drei Zonen der Vogelzugdichte unterschieden.

Laut den LUNG-Umweltkarten liegt der Geltungsbereich des B-Plan Nr. 131 außerhalb regelmäßig genutzter Nahrungs- und Ruhegebiete von Rastgebieten. Der Bereich befindet sich im Vogelzugdichtezentrum - Zone A mit hoher bis sehr hoher relativen Vogelzugdichte (s. Abb. 21).

¹⁸ Fachgutachten „Windenergienutzung und Naturschutz“ (I.L.N. –Institut für Landschaftsökologie und Naturschutz Greifswald 1996; Gutachten im Auftrag des Ministeriums für Landwirtschaft und Naturschutz M-V).

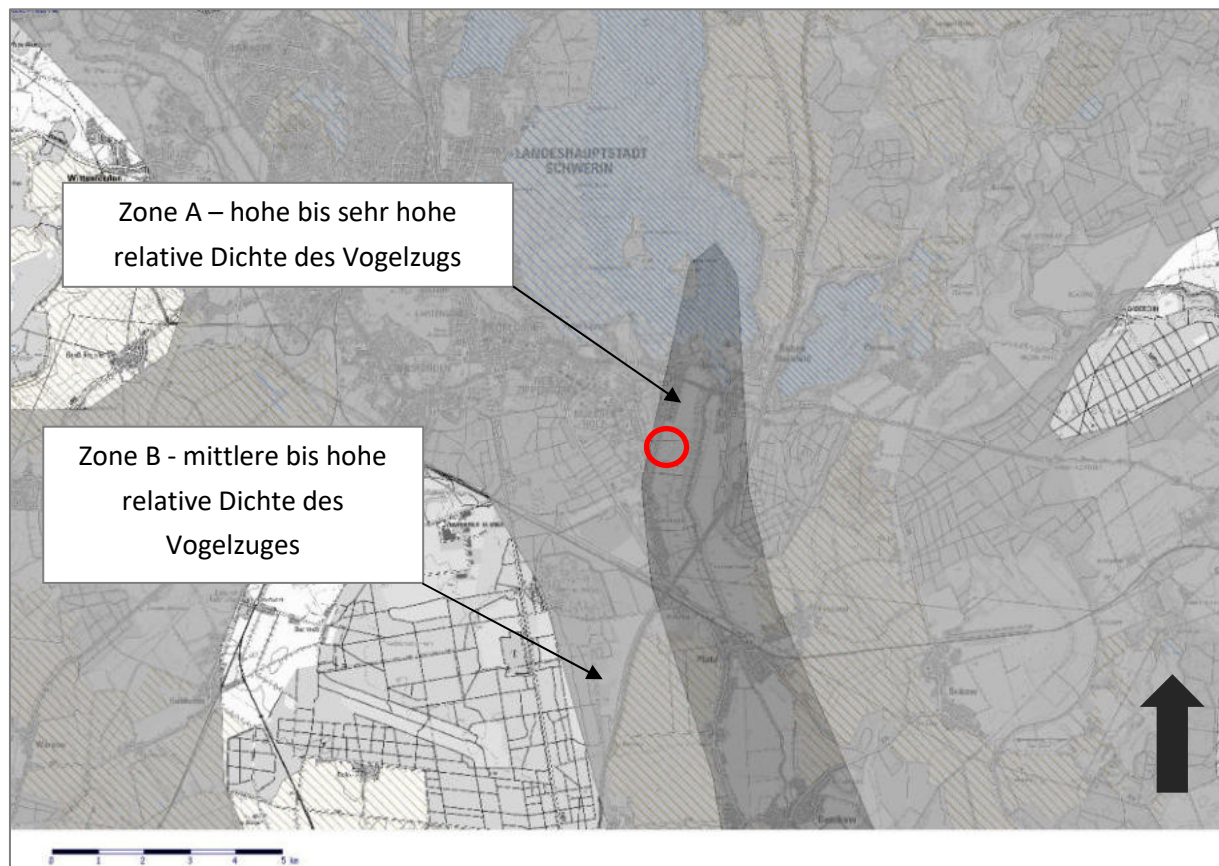


Abbildung 21: Vogelzugdichte und Rastgebiete Land im Umfeld des Geltungsbereichs B-Plan Nr. 131, Quelle: <https://www.umweltkarten.mv-regierung.de/atlas/script/index.php>.

Im Ergebnis konnten während der Kartierung der Zug- und Rastvögel zwischen August 2025 und April 2026 insgesamt 34 Arten nachgewiesen werden (s. Tab. 9 und 10/Anlage 4). Während Greifvögel überwiegend als Einzelindividuen beobachtet werden konnten, sind Gänse und Kraniche sowie Singvögel und Ringeltauben in eher kleineren Schwärmen im Gebiet angetroffen worden. Bei den Zug- und Rastvögeln wurden sowohl eindeutige Zugvögel (z.B. Bläss- und Saatgans) als auch Vögel, bei denen nicht klar zwischen Stand- und Zugvögeln unterschieden werden konnte, aufgenommen (u.a. Blaumeise, Neuntöter, Schwarzkehlchen, Stieglitz).

Tabelle 9: Ergebnis der Rastvogelkartierung für die Rastsaison 2025 – 2026.

Art deutsch	Art wissenschaftlich	Maximale Anzahl
Bartmeise	<i>Panurus biarmicus</i>	2
Bekassine	<i>Gallinago gallinago</i>	1
Blaumeise	<i>Cyanistes caeruleus</i>	5
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	15
Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	1
Grauammer	<i>Emberiza calandra</i>	1
Gaugans	<i>Anser anser</i>	12
Gänsesäger	<i>Mergus merganser</i>	8
Kranich	<i>Grus grus</i>	2
Krickente	<i>Anas crecca</i>	5
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	1

Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	Ca. 100
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	1
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	Ca. 100
Rohrhammer	<i>Emberiza schoeniculus</i>	1
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	1
Schnatterente	<i>Mareca strepera</i>	32
Schwarzkehlchen	<i>Saxicola rubicola</i>	5
Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	1
Silberreiher	<i>Ardea alba</i>	1
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	30
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	20
Tafelente	<i>Aythya ferina</i>	9
Wiesenpieper	<i>Anthus pratensis</i>	1

Tabelle 10: Ergebnis der Zugvogelkartierung (Überflüge) 2025 - 2026.

Art deutsch	Art wissenschaftlich	Maximale Anzahl
Blässgans	<i>Anser albifrons</i>	35
Bläss-/Saatgans	<i>Anser albifrons/v.a. Anser serrirostris</i>	55
Buchfink	<i>Aythya ferina</i>	9
Dohle	<i>Coloeus monedula</i>	250
Erlenzeisig	<i>Spinus spinus</i>	10
Fischadler	<i>Pandion haliaetus</i>	1
Gänsesäger	<i>Mergus merganser</i>	2
Graugans	<i>Anser anser</i>	45
Höckerschwan	<i>Cygnus olor</i>	6
Kranich	<i>Grus grus</i>	3
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	1
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	85
Rohrweihe	<i>Circus aeruginosus</i>	2
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	1
Saatgans	<i>Anser serrirostris</i>	19
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	42
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	10
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	1
Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>	20
Wiesenpieper	<i>Anthus pratensis</i>	4

Bei der Betrachtung des Zug- und Rastgeschehens im Umfeld des UG, ist nur eine äußerst geringe Nutzung des eigentlichen Plangebiets und seines 300 m-Umfelds zu erkennen. Ein geringes Rastgeschehen von Wasservögeln konnte außerhalb dieses Radius im Bereich der Stör-Wasserstraße und der angrenzenden Gräben festgestellt werden.

Die Grünländer des Störtals hingegen wurden lediglich sporadisch von kleineren Trupps von Graugänsen zur Nahrungssuche aufgesucht, während Bläss- und Saatgänse aber auch Kraniche den Bereich lediglich überflogen haben.

Die für eine Bebauung vorgesehene Fläche ist während der Zug- und Rastsaison 2025/2026 nur von Singvögeln in kleinen Schwärmen genutzt worden.

Die geplante Anlage einer 5-reihigen Hecke (A_{AFB1}) Richtung Osten trägt zur visuellen Abgrenzung der Wohngebietsfläche bei. Bis zu ihrer vollständigen Gehölzetablierung

(Entwicklungsdauer von 3 bis 5 Jahren) übernimmt der temporäre Sichtschutzzaun (**V_{AFB4}**) diese Abschirmfunktion lückenlos. Visuelle Störreize umliegender Grünlandflächen werden langfristig gemindert.

Erhebliche Beeinträchtigungen auf das Zug- und Rastvogelgeschehen können aufgrund der vorliegenden Datenstrukturen ausgeschlossen werden.

5 Maßnahmen zur Vermeidung und Ausgleichsmaßnahmen

Nachfolgend werden die Vermeidungsmaßnahmen (V_{AFB}), Ausgleichsmaßnahmen (A_{AFB}) als auch vorgezogene Kompensationsmaßnahmen (CE_{AFB}) aufgeführt, die notwendig sind, um verbotstatbeständige Beeinträchtigungen von geschützten Arten zu vermeiden.

5.1 Vermeidungsmaßnahmen (V_{AFB})

V_{AFB}1 Angepasstes Lichtmanagement.

Maßnahmeblatt		Maßnahmen-Nr. V _{AFB} 2 V=Vermeidung, CEF = vorgezogene Maßnahme, FCS=kompensatorische Maßnahme, S=Schutz, A=Ausgleich, E=Ersatz	
Projekt: Bebauungsplan Nr. 131 „Muess - An den Lewitzwiesen“ der Landeshauptstadt Schwerin			
Konflikt/Art der Beeinträchtigung			
Beschreibung:	Gefährdung von Fledermäusen durch Lichtimmissionen		
Umfang:	Verkehrswege-, Platz- und Gebäudebeleuchtung		
Maßnahme	Angepasstes Lichtmanagement		
Beschreibung der Maßnahme			
Lage der Maßnahme:	Geltungsbereich B-Plan 131 „Muess - An den Lewitzwiesen“		
Landschaftszone:	Vorland der Mecklenburgischen Seenplatte/ Höhenrücken und Mecklenburgische Seenplatte		
Ausgangszustand:	erschlossenes Wohngebiet, Geh-/Radweg, Verkehrswege-, Platz- und Gebäudebeleuchtung, angrenzende Gehölzstrukturen		
Beschreibung der Maßnahme:			
<p>Die aufgeführten Empfehlungen orientieren sich an dem Leitfaden für die Berücksichtigung von Fledermäusen bei Beleuchtungsprojekten. EUROBATS Publication Series No.8 (deutsche Ausgabe). UNEP/EUROBATS Sekretariat, Bonn, Deutschland, 68 Seiten.</p> <p>Im Bereich der Wohnbebauung und Erschließungsstraßen als auch entlang des Geh-/Radweges ist in Form einer kombinierten Wirkung von voll abgeschirmten Leuchten und kurzen Masten die Störwirkung durch Lichtimmissionen zu begrenzen. Dabei strahlt das Licht direkt auf die Fahrbahn/Boden und nicht in den angrenzenden oder geplanten Gehölzbestand bzw. Grünanlagen. Das Licht ist dem tatsächlichen menschlichen Bedarf (erforderliche Mindestbeleuchtungsstärke) anzupassen.</p> <p>Nicht einzusetzen sind Lampen mit Wellenlängen unter 540 nm (Blau- und UV-Bereich) und mit einer korrelierten Farbtemperatur < 2700 K, um ein künstliches Anziehen von Insekten in großen Mengen zu verhindern.</p>			
Art der Maßnahme			
☒ Vermeidungs-/Minderungs-/Schutzmaßnahme		☐ Ausgleichsmaßnahme	
☐ Gestaltungsmaßnahme		☐ Ersatzmaßnahme	
Zeitpunkt der Durchführung			
☐ vor Baubeginn		☒ mit Baubeginn	☐ mit Bauabschluss
Beurteilung des Eingriffs			
☒ vermieden		☐ vermindert	
☐ ausgeglichen		☐ ausgeglichen i. V. m. Maßn.-Nr.	
☐ ersetzbar		☐ ersetzbar i. V. m. Maßn.-Nr.	
		☐ nicht ausgleichbar	
		☐ nicht ersetzbar	
Rechtliche Sicherung der Maßnahme			
☐ Flächen der öffentlichen Hand		Jetziger Eigentümer:	Vorhabenträger & Flächeneigentümer
☐ Flächen Dritter		Künftiger Eigentümer:	
☐ Vorübergehende Flächeninanspruchnahme		Künftige Unterhaltung:	
☐ Grunderwerb erforderlich			
☐ Nutzungsänderung / -beschränkung			
☐ Zustimmungserklärung			

V_{AFB2} Vor Erschließungsbeginn Errichten und Instandhalten eines temporären Amphibienzaunes.

Maßnahmeblatt		Maßnahmen-Nr. V _{AFB2} V=Vermeidung, G=Gestaltung, S=Schutz, A=Ausgleich, E=Ersatz	
Projekt: Bebauungsplan Nr. 131 „Muess - An den Lewitzwiesen“ der Landeshauptstadt Schwerin			
Konflikt/Art der Beeinträchtigung			
Beschreibung:	Baubedingte Gefährdung potenziell wandernder Amphibien.		
Umfang:	Frühjahrswanderung vor Baubeginn und baubegleitend		
Maßnahme: Errichten und Instandhalten eines temporären Amphibienschutzzaunes über die Erschließungszeit			
Beschreibung der Maßnahme			
Lage der Maßnahme: Geltungsbereich B-Plan 131 „Muess - An den Lewitzwiesen“ Landschaftszone: Vorland der Mecklenburgischen Seenplatte Ausgangszustand: Ruderaler Kriechrasen mit Siedlungsgebüsch Beschreibung der Maßnahme: Um eine baubedingte Tötung wandernder Amphibien zu verhindern, ist das Plangebiet umlaufend mittels Amphibienschutzzaun abzugrenzen. Ein Einwandern nach Umsetzen in den Baubereich kann somit vermieden werden. Auf das Einlassen von Fangeimern und tägliche Kontrollen kann aufgrund der geringen Plangebietsgröße verzichtet werden. Die Umsetzung der Maßnahme ist im Rahmen der ökologischen Baubegleitung zu dokumentieren und der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde zu übermitteln. Die genaue Lage des temporären Amphibienzaunes ist im Rahmen der Ausführungsplanung festzulegen.			
Art der Maßnahme			
☒ Vermeidungs-/Minderungs-/Schutzmaßnahme ☐ Gestaltungsmaßnahme		☐ Ausgleichsmaßnahme ☐ Ersatzmaßnahme	
Zeitpunkt der Durchführung			
☒ vor Baubeginn		☐ mit Baubeginn	☐ mit Bauabschluss
Beurteilung des Eingriffs			
☒ vermieden ☐ ausgeglichen ☐ ersetzbar		☐ vermindert ☐ ausgeglichen i. V. m. Maßn.-Nr. ☐ ersetzbar i. V. m. Maßn.-Nr. ☐ nicht ausgleichbar ☐ nicht ersetzbar	
Rechtliche Sicherung der Maßnahme			
☐ Flächen der öffentlichen Hand ☐ Flächen Dritter ☐ Vorübergehende Flächeninanspruchnahme ☐ Grunderwerb erforderlich ☐ Nutzungsänderung / -beschränkung ☐ Zustimmungserklärung		Jetziger Eigentümer: Künftiger Eigentümer: Künftige Unterhaltung:	Vorhabenträger & Flächeneigentümer

V_{AFB3} Erschließungsbeginn nach Brutzeit im Zeitraum vom 01.09. bis 28.02 des Folgejahres.

Maßnahmeblatt		Maßnahmen-Nr. V_{AFB3} V=Vermeidung, CEF = vorgezogene Maßnahme, FCS=kompensatorische Maßnahme, S=Schutz, A=Ausgleich, E=Ersatz	
Projekt: Bebauungsplan Nr. 131 „Muess - An den Lewitzwiesen“ der Landeshauptstadt Schwerin			
Konflikt/Art der Beeinträchtigung			
Beschreibung: Gefährdung von vorkommenden Boden- und Gebüschbrütern durch die Baufeldfreimachung			
Umfang: Erschließungsarbeiten des Plangebietes			
Maßnahme Erschließungsbeginn außerhalb der Brutzeit im Zeitraum vom 01.09. bis 28.02. des Folgejahres			
Beschreibung der Maßnahme			
Lage der Maßnahme: Geltungsbereich B-Plan 131 „Muess - An den Lewitzwiesen“ Landschaftszone: Vorland der Mecklenburgischen Seenplatte Ausgangszustand: Ruderaler Kriechrasen mit Siedlungsgebüsch Beschreibung der Maßnahme: Um einen Verlust von Gelegen oder die Tötung von Tieren (v. a. Nestlingen) in der Zeit von Anfang März bis Ende August zu verhindern, ist der Beginn der Baufeldfreimachung (Befahren, Entfernen Vegetationsdecke) außerhalb diesen Zeitraumes durchzuführen. Um einer Besiedlung durch Brutvögel vorzubeugen, ist ein Brachliegen der Flächen über einen Zeitraum von mehr als 10 Tagen innerhalb der Brutzeit (01. März - 31. August) zu vermeiden. Fallen die Bauarbeiten in die Brutperiode der Bodenbrüter sind frühzeitig vor Brutbeginn Vergrämuungsmaßnahmen vorzunehmen. Geeignet ist eine regelmäßige Mahd der Baubereiche ab 15. März um die Anlage eines Geleges zu vermeiden. Hierzu ist die Vegetationsdecke auf < 5 cm Mahdhöhe kurz zu halten und regelmäßig bis Baubeginn zu wiederholen (max. bis 31. August). Werden dennoch bei laufenden Bauarbeiten besonders geschützte Tiere oder Lebensstätten beeinträchtigt, liegen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1, 2 oder 3 BNatSchG vor. Die Arbeiten sind dann in dem Bereich sofort zu unterbrechen. Nach Unterrichtung der Unteren Naturschutzbehörde ist deren Entscheidung abzuwarten.			
Art der Maßnahme			
☒ Vermeidungs-/Minderungs-/Schutzmaßnahme		☐ Ausgleichsmaßnahme	
☐ Gestaltungsmaßnahme		☐ Ersatzmaßnahme	
Zeitpunkt der Durchführung			
☐ vor Baubeginn		☒ mit Baubeginn	
☐ mit Bauabschluss			
Beurteilung des Eingriffs			
☒ vermieden		☐ vermindert	
☐ ausgeglichen		☐ ausgeglichen i. V. m. Maßn.-Nr.	
☐ ersetzbar		☐ ersetzbar i. V. m. Maßn.-Nr.	
		☐ nicht ausgleichbar	
		☐ nicht ersetzbar	
Rechtliche Sicherung der Maßnahme			
☐ Flächen der öffentlichen Hand		Jetziger Eigentümer:	
☐ Flächen Dritter		Künftiger Eigentümer:	
☐ Vorübergehende Flächeninanspruchnahme		Künftige Unterhaltung:	
☐ Grunderwerb erforderlich		Vorhabenträger & Flächeneigentümer	
☐ Nutzungsänderung / -beschränkung			
☐ Zustimmungserklärung			

V_{AFB}4 Errichtung eines temporären Sichtschutzzaunes vor Erschließungsbeginn.

Maßnahmeblatt		Maßnahmen-Nr. V_{AFB}4 V=Vermeidung, CEF = vorgezogene Maßnahme, FCS=kompensatorische Maßnahme, S=Schutz, A=Ausgleich, E=Ersatz	
Projekt: Bebauungsplan Nr. 131 „Muess - An den Lewitzwiesen“ der Landeshauptstadt Schwerin			
Konflikt/Art der Beeinträchtigung			
Beschreibung: Stellen eines Sichtschutzzaunes			
Umfang: Standzeit etwa 3 - 5 Jahre bis zur Gehölzentwicklung dichter Feldhecke			
Maßnahme Errichten eines 2,00 m hohen blickdichten Zaunes an der östlichen Plangebietsgrenze			
Beschreibung der Maßnahme			
Lage der Maßnahme: östliche Plangebietsgrenze des Geltungsbereich B-Plan 131 „Muess - An den Lewitzwiesen“			
Landschaftszone: Vorland der Mecklenburgischen Seenplatte/ Höhenrücken und Mecklenburgische Seenplatte			
Beschreibung der Maßnahme: Vollständige visuelle Abschirmung der Bauaktivitäten und der Baustellenlogistik gegenüber den östlich/nordöstlich angrenzenden, sensiblen Offenland- und Wiesenhabitaten des SPA „Schweriner Seen“ (insb. Störtalwiesen). Dadurch werden optische Reize (Scheuchwirkungen durch Personen, Fahrzeuge, Maschinenbewegungen) auf empfindliche Zielarten und Zugvögel (z. B. Wachtelkönig, Neuntöter) während der kritischen Brutperiode effektiv unterbunden.			
Material & Abmaße: Mindesthöhe 2,00 Meter über GOK, standsicherer Aufbau vor Baubeginn und vor Beginn der Brutperiode, Ausführung als blickdichter Schutzzaun z. B. Holzlatten, witterungsbeständiger Kunststoffzaun, Standzeit 3 bis 5 Jahre bis zur Gehölzentwicklung und nachweislichen Funktionsfähigkeit der angrenzenden Feldhecke (A _{AFB} 1)			
Art der Maßnahme			
☒ Vermeidungs-/Minderungs-/Schutzmaßnahme		☐ Ausgleichsmaßnahme	
☐ Gestaltungsmaßnahme		☐ Ersatzmaßnahme	
Zeitpunkt der Durchführung			
☒ vor Baubeginn		☒ mit Baubeginn	
☒ mit Bauabschluss			
Beurteilung des Eingriffs			
☒ vermieden		☐ vermindert	
☐ ausgeglichen		☐ ausgeglichen i. V. m. Maßn.-Nr.	
☐ ersetzbar		☐ nicht ausgleichbar	
		☐ nicht ersetzbar	
Rechtliche Sicherung der Maßnahme			
☐ Flächen der öffentlichen Hand		Jetziger Eigentümer:	
☐ Flächen Dritter		Künftiger Eigentümer:	
☐ Vorübergehende Flächeninanspruchnahme		Künftige Unterhaltung:	
☐ Grunderwerb erforderlich			
☐ Nutzungsänderung / -beschränkung			
☐ Zustimmungserklärung			

V_{AFB}5 Einsatz einer ökologischen Baubegleitung (ÖBB) zur Überwachung der genehmigungskonformen Umsetzung der Artenschutzmaßnahmen.

Maßnahmeblatt		Maßnahmen-Nr. V_{AFB}5 V=Vermeidung, CEF = vorgezogene Maßnahme, FCS=kompensatorische Maßnahme, S=Schutz, A=Ausgleich, E=Ersatz	
Projekt: Bebauungsplan Nr. 131 „Muess - An den Lewitzwiesen“ der Landeshauptstadt Schwerin			
Konflikt/Art der Beeinträchtigung			
Beschreibung: Ökologische Baubegleitung			
Umfang: Überwachung der festgesetzten Artenschutzmaßnahmen zu Vermeidung, Ausgleich und Kompensation.			
Maßnahme Einsatz einer ökologischen Baubegleitung (ÖBB) zur Überwachung der genehmigungskonformen Umsetzung der Artenschutzmaßnahmen.			
Beschreibung der Maßnahme			
Lage der Maßnahme: Geltungsbereich B-Plan 131 „Muess - An den Lewitzwiesen“ und Ausgleichsflächen			
Landschaftszone: Vorland der Mecklenburgischen Seenplatte/ Höhenrücken und Mecklenburgische Seenplatte			
Beschreibung der Maßnahme: Zur Gewährleistung einer ökologisch sachgerechten Bauabwicklung, insbesondere zur Berücksichtigung des vorsorgenden Artenschutzes, ist eine landschaftsökologische Baubegleitung von einem Fachbüro für Artenschutz, die der zuständigen Aufsichtsbehörde vorab schriftlich zu benennen ist, durchführen zu lassen. Aufgabe der ökologischen Baubegleitung ist die Überwachung der genehmigungskonformen Umsetzung der landschaftspflegerischen Maßnahmen einschließlich der Vermeidungs-, Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen. Die Umsetzung der Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen wie z. B. Einhalten der Erschließungszeiten, Begleiten der Fällarbeiten und Herstellen der Ausgleichsflächen werden mit den ausführenden Gewerken abgestimmt und dokumentiert.			
Art der Maßnahme			
☒ Vermeidungs-/Minderungs-/Schutzmaßnahme		☐ Ausgleichsmaßnahme	
☐ Gestaltungsmaßnahme		☐ Ersatzmaßnahme	
Zeitpunkt der Durchführung			
☒ vor Baubeginn		☒ mit Baubeginn	
☒ mit Bauabschluss			
Beurteilung des Eingriffs			
☒ vermieden		☐ vermindert	
☐ ausgeglichen		☐ ausgeglichen i. V. m. Maßn.-Nr.	
☐ ersetzbar		☐ ersetzbar i. V. m. Maßn.-Nr.	
		☐ nicht ausgleichbar	
		☐ nicht ersetzbar	
Rechtliche Sicherung der Maßnahme			
☐ Flächen der öffentlichen Hand		Jetziger Eigentümer:	
☐ Flächen Dritter		Künftiger Eigentümer:	
☐ Vorübergehende Flächeninanspruchnahme		Künftige Unterhaltung:	
☐ Grunderwerb erforderlich		Vorhabenträger & Flächeneigentümer	
☐ Nutzungsänderung / -beschränkung			
☐ Zustimmungserklärung			

5.2 Ausgleichsmaßnahme (A_{AFB})

A_{AFB}1/A 2 **Anlage einer 5-reihigen Feldhecke am Rand des Geltungsbereichs.**

Maßnahmeblatt		Maßnahmen-Nr. A_{AFB}1 V=Vermeidung, G=Gestaltung, S=Schutz, A=Ausgleich, E=Ersatz CEF = vorgezogene Ausgleichsmaßnahme	
Projekt: Bebauungsplan Nr. 131 „Muess - An den Lewitzwiesen“ der Landeshauptstadt Schwerin			
Konflikt/Art der Beeinträchtigung			
Beschreibung: Habitatverbesserung von Brutvögeln und visuelle Abschirmung des Plangebietes zu wertvollen Offenlandbereichen			
Maßnahme Entwicklung einer 5-reihigen Feldhecke entlang der östlichen Plangebietsgrenze			
Beschreibung der Maßnahme			
<p>Lage der Maßnahme: Gemarkung Mueß, Flur 2, 12/14 teilweise</p> <p>Landschaftszone: Höhenrücken und Mecklenburgische Seenplatte</p> <p>Ausgangszustand: Sonstiges Feuchtgrünland</p> <p>Beschreibung der Maßnahme:</p> <p>Zur Entwicklung geeigneter Bruthabitate als auch zur visuellen Abschirmung angrenzender Offenlandbereiche ist die Anlage einer 660 m² großen 5-reihigen Feldhecke mit beidseitigem Krautsaum vorgesehen. Die Anlage erfolgt mit standortheimischen Baum- und Straucharten auf einer Breite von 10 m. Der Abstand der Pflanzen in der Reihe beträgt 1 m und zwischen den Reihen 1,5 m. Hochstämme in der mittleren Reihe sind mit Zweibock als Standsicherung zu versehen. Abstände untereinander von ca. 15 bis 20 m.</p> <p>Die Hecke ist in Richtung freie Landschaft mit einem Knotengeflechtzaun gegen Wildverbiss von mindestens 1,6 m Höhe zu schützen. Nach Rückbau des Schutzzauns ist die Pflanzung einschließlich des Krautsaums zu landwirtschaftlichen Flächen mit Eichenspaltpfählen abzugrenzen. Für die Pflanzung wird eine über 5 Jahre laufende Fertigstellungs- und Entwicklungspflege festgesetzt sowie der dauerhafte Erhalt.</p>			
Art der Maßnahme			
☐ Vermeidungs-/Minderungs-/Schutzmaßnahme ☐ Gestaltungsmaßnahme		☒ Ausgleichsmaßnahme ☐ Ersatzmaßnahme	
Zeitpunkt der Durchführung			
☒ vor Baubeginn		☐ mit Baubeginn	
☐ mit Bauabschluss			
Beurteilung des Eingriffs			
☐ vermieden ☐ ausgeglichen ☐ ersetzbar		☐ vermindert ☒ ausgeglichen i. V. m. Maßn.-Nr. V _{AFB} 2 ☐ ersetzbar i. V. m. Maßn.-Nr. ☐ nicht ausgleichbar ☐ nicht ersetzbar	
Rechtliche Sicherung der Maßnahme			
☐ Flächen der öffentlichen Hand ☐ Flächen Dritter ☐ Vorübergehende Flächeninanspruchnahme ☐ Grunderwerb erforderlich ☒ Nutzungsänderung / -beschränkung ☐ Zustimmungserklärung		Jetziger Eigentümer: Künftiger Eigentümer: Künftige Unterhaltung:	Vorhabenträger & Flächeneigentümer

5.3 Vorgezogene Kompensationsmaßnahme (CEFAFB)

CEFAFB1 Sicherung eines abgestimmten Nutzungsmanagement auf Flurstück 12/14, Flur 2, Gemarkung Mueß.

Maßnahmeblatt		Maßnahmen-Nr. CEFAFB1 V=Vermeidung, G=Gestaltung, S=Schutz, A=Ausgleich, E=Ersatz CEF = vorgezogene Ausgleichsmaßnahme	
Projekt: Bebauungsplan Nr. 131 „Muess - An den Lewitzwiesen“ der Landeshauptstadt Schwerin			
Konflikt/Art der Beeinträchtigung			
Beschreibung: Ausgleich für den Teilverlust eines Wachtelkönigrevieres			
Umfang: Habitatverlust durch Überbauung/Scheuchwirkung/Ackerumnutzung			
Maßnahme Sicherung einer artgerechten Grünlandbewirtschaftung mit Altgrasflächen			
Beschreibung der Maßnahme			
Lage der Maßnahme: Gemarkung Mueß, Flur 2, 12/14 teilweise Landschaftszone: Höhenrücken und Mecklenburgische Seenplatte Ausgangszustand: Sonstiges Feuchtgrünland Beschreibung der Maßnahme: Zielstellung: hohe Vegetation mit geringem Raumwiderstand bereits im Mai – Sicherung einer dauerhaft, extensiven Grünlandbewirtschaftung; – Entwicklung der geeigneten Vegetationsstruktur durch angepasstes Mahdregime; – ggf. Aushagerungsphase notwendig, Verfilzen der Vegetation vermeiden; – jährliches Belassen von bis zu <u>fünf</u> Altgrasflächen oder -streifen mit einer Größe von jeweils ca. 2.000 m ² (Gesamtfläche 10.000 m ²); – die Lage der Altgrasflächen wechselt von Jahr zu Jahr, so dass Altgras nie länger als zwei Jahre stehen bleibt; – früheste Mahd der Altgrasbereiche ab 01. August; – die Verpflichtung zum wachtelköniggerechten Grünlandmanagement ist im Grundbuch einzutragen und vom Eigentümer im Pachtvertrag mit dem Landwirt zu regeln.			
Art der Maßnahme			
☐ Vermeidungs-/Minderungs-/Schutzmaßnahme ☐ Gestaltungsmaßnahme		☒ vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ☐ Ersatzmaßnahme	
Zeitpunkt der Durchführung			
☒ vor Baubeginn		☐ mit Baubeginn	
☐ mit Bauabschluss			
Beurteilung des Eingriffs			
☐ vermieden ☒ ausgeglichen ☐ ersetzbar		☐ vermindert ☐ ausgeglichen i. V. m. Maßn.-Nr. ☐ ersetzbar i. V. m. Maßn.-Nr. ☐ nicht ausgleichbar ☐ nicht ersetzbar	
Rechtliche Sicherung der Maßnahme			
☐ Flächen der öffentlichen Hand ☐ Flächen Dritter ☐ Vorübergehende Flächeninanspruchnahme ☐ Grunderwerb erforderlich ☒ Nutzungsänderung / -beschränkung ☐ Zustimmungserklärung		Jetziger Eigentümer: Künftiger Eigentümer: Künftige Unterhaltung:	Flächeneigentümer

6 Zusammenfassung

Die Aufstellung des Bebauungsplanes (B-Plan) Nr. 131 „Muess - An den Lewitzwiesen“ führt zu unvermeidbaren Eingriffen in Natur und Landschaft, wobei den Belangen des Biotop- und Artenschutzes eine besondere Bedeutung zukommt.

Im Rahmen des vorliegenden Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages (AFB) wurde für die europäisch geschützten Arten – die streng geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie alle europäischen Vogelarten – geprüft, ob das Vorhaben die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt. Die Datengrundlage basiert auf spezifischen faunistischen Geländeerfassungen (Brutvögel, Zug- und Rastvögel, Amphibien) der Jahre 2025/2026, einer fundierten Relevanzprüfung (s. Anlage 1/2) sowie vertiefenden Abfragen über das Kartenportal „Umwelt M-V“. Die methodische Vorgehensweise wurde im Zuge des Vorentwurfs vorab mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmt.

Zur Vermeidung und zum Ausgleich artenschutzrechtlicher Konflikte werden im Zuge der Planung folgende verbindliche Maßnahmen festgesetzt:

- **Bauzeitenbeschränkung (V_{AFB3}):** Zum Schutz der lokalen Brutvogelgemeinschaft darf die Baufeldfreimachung (inklusive Gehölzbeseitigung und Abschieben der Vegetationsdecke) ausschließlich außerhalb der Brutzeit im Zeitraum vom **01. September bis zum 28. Februar** des Folgejahres stattfinden.
- **Temporärer Sichtschutzzaun (V_{AFB4}):** Vor Baubeginn ist an der östlichen Plangebietsgrenze ein temporärer Sichtschutzzaun zu errichten. Dieser übernimmt eine visuelle Abschirmfunktion zum angrenzenden Europäischen Vogelschutzgebiet, bis die neu gepflanzte Feldhecke ihre vollständige Schutzfunktion nach einer Entwicklungsdauer von ca. 3 bis 5 Jahren erreicht hat.
- **Amphibienschutz (V_{AFB2}):** Zum Schutz wandernder Amphibienarten ist während der Bauphase ein temporärer Amphibienschutzzaun um den gesamten Geltungsbereich zu errichten und fachgerecht zu unterhalten.
- **Lichtmanagement (V_{AFB1}):** Durch ein fledermaus- und vogelfreundliches Beleuchtungskonzept (gerichtetes Licht, angepasste Leuchtmittel) werden betriebsbedingte Störungen in den angrenzenden Bruthabitaten sowie in den Jagdhabitaten der Fledermäuse vermieden.
- **Anlage einer Feldhecke (A_{AFB1}):** Die geplante fünfzeilige Feldhecke im Osten des Plangebietes dient der dauerhaften visuellen Abgrenzung des Wohngebietes zum EU-Vogelschutzgebiet und schafft langfristig neue Brut- und Jagdhabitate.
- **Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme für den Wachtelkönig (CEFA_{AFB1}):** Für den funktionalen Habitatverlust eines nachgewiesenen Wachtelkönigrevieres wird eingriffsnah eine vorgezogene Kompensationsmaßnahme (CEF) umgesetzt. Diese sichert durch eine

dauerhaft naturschutzgerechte, extensive Grünlandbewirtschaftung mit Altgrasstreifen die kontinuierliche ökologische Funktionalität und den Erhalt der lokalen Population im räumlichen Zusammenhang.

- **Ökologische Baubegleitung (V_{AFB5}):** Um eine ökologisch sachgerechte Bauabwicklung und die strikte Einhaltung aller artenschutzrechtlichen Vorgaben zu gewährleisten, wird das Vorhaben durch eine qualifizierte ökologische Baubegleitung (ÖBB) überwacht.

Fazit:

Bei vollständiger Umsetzung und Einhaltung der definierten Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen (Kapitel 5) sind nachhaltige Beeinträchtigungen von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie europäischer Vogelarten auszuschließen. Die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG werden nicht erfüllt. Mit der vollumfänglichen Abarbeitung des besonderen Artenschutzes wird gleichzeitig den Belangen des allgemeinen Artenschutzes nach § 39 BNatSchG sowie den national besonders geschützten Arten Rechnung getragen.

Anlage 1: Relevanzprüfung für Europäische Vogelarten.

Brutvogelarten
Bewertung erfolgt anhand einer Revierkartierung im Plangebiet (s. Kap. 4.3)
Zug- und Rastvogelarten
Bewertung erfolgte anhand einer Rastvogelerfassung 2025/2026. Die Vorhabenfläche liegt im Bereich mittlerer bis hoher Vogelzugdichte. Anlagebedingte visuelle Wirkungen auf die Avifauna können nach derzeitigen Kenntnisstand ausgeschlossen werden. Auf eine weitere Betrachtung kann aufgrund fehlender projektbedingter Beeinträchtigungen von Rastgebieten, Rastgewässern oder überregionaler Vogelzugrouten verzichtet werden.

Anlage 2: Relevanzprüfung für Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie.

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	BArtSch V Anlage 1, Spalte 3	Rote Liste M-V	Potenzielles Vorkommen im UG/Vorhabensgebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UG, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
Amphibien							
<i>Hyla arborea</i>	Laubfrosch	X	3	ja	nein	nein	potenzielle Landhabitats im direkten Umfeld - V _{AFB2} (<i>besiedelt wärmebegünstigte Uferzonen von Gewässern, Stauden- und Gebüschgruppen, Waldränder und Feldecken, aber auch Wiesen, Weiden und Gärten; nutzt überwiegend Teiche, Altwässer und Weiher als Laichgewässer, seltener auch große, besonnte und stark verkrautete Seen. Temporäre Kleingewässer, wie Tümpel in</i>

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	BArtSch V Anlage 1, Spalte 3	Rote Liste M-V	Potenzielles Vorkommen im UG/Vorhabensgebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UG, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
							<i>Abbaugruben und auf Truppenübungsplätzen)</i>
<i>Rana arvalis</i>	Moorfrosch	X	3	nein	nein	nein	potenzielle Landhabitats im direkten Umfeld - V _{AFB2} (<i>typische Art der Lebensräume mit hohem Grundwasserstand wie Erlenbrüche, Flachmoorwiesen, feuchtes und nasses Grünland, sowie Verlandungsbereiche größerer Gewässer; bevorzugt besonnte Kleingewässer und Wasseransammlungen als Laichgewässer; nutzt Binsen- und Grasbulten oder ähnliche Strukturen, die vor Austrocknung schützen, an Grabenrändern und in Ufervegetation als Land- und Tagesverstecke</i>)
<i>Rana lessonae</i>	Kleiner Wasserfrosch	X	2	nein	nein	nein	potenzielle Landhabitats im direkten Umfeld - V _{AFB2} (<i>besiedelt hauptsächlich moorige und sumpfige Wiesen- und Waldweiher, aber auch Wiesengraben, eutrophe Weiher der offenen Landschaft und Erlenbruchgewässer; schlammige Uferbereiche, Seggenbulte im Wasser oder am Ufer sowie vegetationsfreie oder – arme Plätze zwischen senkrechten</i>

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	BArtSch V Anlage 1, Spalte 3	Rote Liste M-V	Potenzielles Vorkommen im UG/Vorhabensgebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UG, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
							<i>Vegetationsstrukturen in Sprungweite tieferer Wasserstellen)</i>
<i>Rana dalmatina</i>	Springfrosch	X	1	nein	nein	nein	fehlende Habitate (<i>nutzt in M-V v. a. in Braundünen eingebettete ehemalige Strandseen, dystrophe Moorgewässer in Küstennähe, Waldweiher aber auch kleine Teiche und Gräben als Laichgewässer; bevorzugt sonnenexponierte und vegetationsreiche Gewässer; silvicole Art, nutzt ein breites Spektrum verschiedener Laubwaldtypen auf unterschiedlichen Standorten</i>)
<i>Triturus cristatus</i>	Kammolch	X	2	nein	nein	nein	potenzielle Landhabitate im direkten Umfeld - V _{AFB2} (<i>typischer Bewohner der Feuchtgebiete in der planar-collinen Höhenstufe; zeigt wie Rotbauchunke, Teich- und Seefrosch eine fast ganzjährige Gewässerbindung; besiedelt ein weites Spektrum an Gewässern, z. B. Teiche, Weiher, kleinere Seen und wiedervernässte Gruben, aber auch Gräben, Brunnen, Klär- und Regenwasserrückhaltebecken;</i>

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	BArtSch V Anlage 1, Spalte 3	Rote Liste M-V	Potenzielles Vorkommen im UG/Vorhabensgebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UG, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
							<i>Landlebensräume befinden sich meist in der Nähe der Gewässer (bis maximal 1.000 Meter) in oder unter totem Holz sowie im Wurzelbereich von Bäumen)</i>
<i>Bombina bombina</i>	Rotbauchunke	X	2	nein	nein	nein	<i>fehlende Habitate (bevorzugt stehende, sonnenexponierte größere Weiher und Sölle mit ausgedehnten, krautigen Flachwasserzonen im Grünland; typischer Lebensraum sind z. B. Feldsölle oder Teiche; September und Oktober verlassen Abzug aus Laichgewässer in Verstecke wie z. B. die Erdbauten von Nagetieren (Mäuse, Kaninchen))</i>
<i>Bufo calamita</i>	Kreuzkröte	X	2	nein	nein	nein	<i>fehlende Habitate im unmittelbaren Eingriffsbereich (bevorzugt flache, schnell erwärmte, meist nur temporär wasserführende und damit prädatorenarme Wasseransammlungen als Laichgewässer; Pionierart in Kleingewässern, z. B. in Tagebaurestlöchern oder in aufgelassenen Kiesgruben)</i>
<i>Bufo viridis</i>	Wechselkröte	X	2	nein	nein	nein	<i>fehlende Habitate im unmittelbaren Eingriffsbereich (vorwiegend in</i>

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	BArtSch V Anlage 1, Spalte 3	Rote Liste M-V	Potenzielles Vorkommen im UG/Vorhabensgebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UG, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
							<i>Sekundärbiotopen wie z. B. Kiesgruben und Regenwasserrückhaltebecken zu finden; als Sommerlebensraum werden offene, sonnenexponierte, trockenwarme Habitate mit grabfähigen Substraten bevorzugt; gilt als ausgesprochener Kulturfolger und nutzt daher auch anthropogen überfremdete Lebensräume; Dorfteiche dienen sehr häufig als Laichgewässer)</i>
<i>Pelobates fuscus</i>	Knoblauchkröte	X	3	nein	nein	nein	fehlende Habitate im unmittelbaren Eingriffsbereich (<i>besiedelt hauptsächlich anthropogen überfremdete Lebensräume wie Äcker, Gärten, Wiesen und Weiden oder Parkanlagen; auch Sekundärlebensräume wie z. B. wiedervernässte Abbaugruben werden angenommen; als Laichgewässer werden v. a. dauerhaft nasse, eutrophe Weiher, Teiche und Sölle genutzt; Tiere überwintern einzeln in bis zu 60 cm Tiefe im Erdboden</i>)

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	BArtSch V Anlage 1, Spalte 3	Rote Liste M-V	Potenzielles Vorkommen im UG/Vorhabensgebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UG, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
Reptilien							
<i>Coronella austriaca</i>	Schlingnatter	X	1	ja	nein	nein	Kein Verbreitungsnachweis (<i>halboffenes, trockenes und sonniges Gelände mit steinigem, wärmespeicherndem Untergrund oder Fels- und Mauerspalt, Altgrasbestände</i>)
<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse	X	2	nein	nein	nein	fehlende Habitate im UG, kein Nachweis im UG erfolgt (<i>sonnenexponierte, halboffene Habitate mit sandigen Substrat zur Eiablage, Strukturen wie Stein-, Totholzplätze etc.</i>)
<i>Emys orbicularis</i>	Europäische Sumpfschildkröte	X	1	nein	nein	nein	fehlende Habitate im UG (<i>sich schnell erwärmende, flache, stehende oder langsam fließende Gewässer mit reichen Pflanzenbewuchs</i>)
Fledermäuse							
Bewertung erfolgt anhand einer Potenzialabschätzung Kap. 4.1.2							
Weichtiere							
<i>Anisus vorticulus</i>	Zierliche Tellerschnecke	X	1	nein	nein	nein	fehlende Habitate im UG (<i>Altwässer, Lehm- und Kiesgruben sowie Kleingewässer in Flussauen, ufernahe Zonen von Seen mit Unterwasser- und Schwimmblattvegetation, Moortümpel oder gut strukturierte Wiesengräben</i>)

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	BArtSch V Anlage 1, Spalte 3	Rote Liste M-V	Potenzielles Vorkommen im UG/Vorhabensgebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UG, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
<i>Unio crassus</i>	Gemeine Flussmuschel	X	1	nein	nein	nein	fehlende Habitate im UG (<i>rhitrale Fließgewässerabschnitte</i>)
Libellen							
<i>Aeshna viridis</i>	Grüne Mosaikjungfer	X	2	nein	nein	nein	fehlende Habitate im UG (<i>Krebsscherenbestände</i>)
<i>Gomphus flavipes</i> (<i>Stylurus flavipes</i>)	Asiatische Keiljungfer	X	-	nein	nein	nein	fehlende Habitate im UG (<i>große Fließgewässer/Flüsse mit sandigem Bodensubstrat</i>)
<i>Leucorrhinia albifrons</i>	Östliche Moosjungfer	X	1	nein	nein	nein	fehlende Habitate im UG (<i>saure Moorkolke, Restseen mit Schwingrieden aus Torfmoosen und Kleinseggen, sowie alkalische Kleinseen oder Kiesgrubenweiher mit Charadeen-Vegetation</i>)
<i>Leucorrhinia caudalis</i>	Zierliche Moosjungfer	X	0	nein	nein	nein	fehlende Habitate im UG (<i>in Seen in M-V nur im äußersten Süden – Mecklenburgische Seenplatte</i>)
<i>Leucorrhinia pectoralis</i>	Große Moosjungfer	X	2	nein	nein	nein	fehlende Habitate im UG (<i>nährstoffarme, häufig moorige Gewässer</i>)
<i>Sympecma paedisca</i>	Sibirische Winterlibelle	X	1	nein	nein	nein	fehlende Habitate im UG (<i>nährstoffarme, häufig moorige Gewässer</i>)

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	BArtSch V Anlage 1, Spalte 3	Rote Liste M-V	Potenzielles Vorkommen im UG/Vorhabensgebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UG, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
Käfer							
<i>Cerambyx cerdo</i>	Großer Eichenbock	X	1	nein	nein	nein	fehlende Habitate (<i>geeignete Brut-/Habitatbäume wie sonnenexponierten Eichen mit BHD von > 1m</i>)
<i>Dytiscus latissimus</i>	Breitrand	X	-	nein	nein	nein	fehlende Habitate im UG (<i>Altarme, größere Stillgewässer</i>)
<i>Graphoderus bilineatus</i>	Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer	X	-	nein	nein	nein	fehlende Habitate im UG (<i>Altarme, größere Stillgewässer</i>)
<i>Osmoderma eremita</i>	Eremit, Juchtenkäfer	X	4	nein	nein	nein	fehlende Habitate im UG (<i>geeignete Brut-/Habitatbäume mit großem Mulmkörper</i>)
Falter							
<i>Lycaena dispar</i>	Großer Feuerfalter	X	2	nein	nein	nein	fehlende Habitate im UG (<i>Extensivgrünland mit Rumex hydrolapathum als Eiablagepflanze</i>)
<i>Lycaena helle</i>	Blauschillernder Feuerfalter	X	0	nein	nein	nein	fehlende Habitate im UG (<i>feuchtes Extensivgrünland</i>)
<i>Proserpinus proserpina</i>	Nachtkerzenschwärmer	X	4	ja	nein	nein	Fehlende Habitate im UG (<i>trockenwarme Ruderalstandorte mit Nachtkerzen als Eiablagepflanze</i>)
Meeressäuger							
<i>Phocoena phocoena</i>	Schweinswal	X	2	nein	nein	nein	fehlende Habitate im UG (<i>Küstengewässer M-V – innere dänische Gewässer und zentrale Ostsee</i>)

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	BArtSch V Anlage 1, Spalte 3	Rote Liste M-V	Potenzielles Vorkommen im UG/Vorhabensgebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UG, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
Landsäuger							
<i>Castor fiber</i>	Biber	X	3	nein	nein	nein	fehlende Habitate im UG (<i>große Flussauen mit Weichholzaue, Altarme, auch Seen, Fließgewässer, Torfstiche, Gräben als Sekundärstandorte</i>)
<i>Lutra lutra</i>	Fischotter	X	2	ja	nein	nein	Durchwanderungen sind nicht auszuschließen (<i>semiaquatische Lebensräume von der Meeresküste über Ströme, Flüsse, Bäche, Seen und Teiche bis zu Sumpf- und Bruchflächen, naturnahe und künstliche Gewässer</i>)
<i>Muscardinus avella-narius</i>	Haselmaus	X	0	nein	nein	nein	fehlende Habitate im UG, geeignete Habitate liegen im Waldrand des Waldgebietes „Eichkoppel“ (<i>Laub- und Mischwälder mit artenreichem Unterwuchs, strukturreiche Waldsäume und breite artenreiche Hecken</i>) Nachweise der Haselmaus gibt es bislang nur für die Insel Rügen und im Bereich der Schaalseeregion (Steckbrief <i>Muscardinus avellanarius</i> , Stand November 2008 ¹⁹).

¹⁹ STECKBRIEFE DER IN M-V VORKOMMENDEN ARTEN DES ANHANG IV DER FFH-RICHTLINIE; http://www.lung.mv-regierung.de/dateien/ffh_asb_muscardinus_avellanarius.pdf, besucht 04/2024.

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	BArtSch V Anlage 1, Spalte 3	Rote Liste M-V	Potenzielles Vorkommen im UG/Vorhabensgebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UG, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
<i>Canis lupus</i>	Europäischer Wolf	X	0	ja	nein	nein	potenzielles Durchzugsgebiet, es erfolgt keine zusätzliche Zerschneidung von Wolfsrevieren- [gegenwärtig 28 Wolfsrudel in M-V, Vorkommen auch in Stern-Buchholz, Lewitz, Rostocker Heide, Billenhagen, Jasnitz, Kaarzer Holz, Retzow-Jännersdorfer Heide, Nossentiner Heide, Schwinzer Heide, Müritz-Nationalpark, Torgelow, Ueckermünder Heide) und drei Wolfspaare (Darß, Kaarzer Holz, Stöckersoll, Caselow, Helpt) (Quelle: Wolfsmonitoring M-V, Stand Oktober 2025)]
Fische							
<i>Acipenser sturio</i>	Baltischer Stör	X	0	nein	nein	nein	fehlende Habitate im UG (<i>Oderhaff, Peenestrom, Ostsee</i>)
Gefäßpflanzen							
<i>Angelica palustris</i>	Sumpf-Engelwurz	X	1	nein	nein	nein	fehlende Habitate im UG (<i>nasse Niedermoorstandorte</i>)
<i>Apium repens</i>	Kriechender Scheiberich, - Sellerie	X	2	nein	nein	nein	fehlende Habitate im UG (<i>lichtliebende und sehr konkurrenzschwache Artoffene, feuchte, im Winter zeitweise überschwemmte, höchstens mäßig nährstoff- und basenreiche Standorte</i>)

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	BArtSch V Anlage 1, Spalte 3	Rote Liste M-V	Potenzielles Vorkommen im UG/Vorhabensgebiet [po]	Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen/ Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich	Vorkommen im UG, erfolgter Nachweis im Bereich des Vorhabens	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
<i>Cypripedium calceolus</i>	Frauenschuh	X	R	nein	nein	nein	fehlende Habitate im UG (<i>lichte Laub- und Nadelwälder, Gebüsch und Säume auf kalkhaltigen Lehm-, Ton- und Rohböden</i>)
<i>Jurinea cyanoides</i>	Sand-Silberscharte	X	1	nein	nein	nein	fehlende Habitate im UG (<i>Sand-Trockenrasen</i>)
<i>Liparis loeselii</i>	Sumpf-Glanzkräuter, Torf-Glanzkräuter	X	2	nein	nein	nein	fehlende Habitate im UG (<i>Kalk-Flachmoore</i>)
<i>Luronium natans</i>	Schwimmendes Froschkraut	X	1	nein	nein	nein	fehlende Habitate im UG (<i>mäßig nährstoffreiche lückige und wechsellässige Ufersäume mit humosen sandigen Schlammböden</i>)

Erläuterungen:

Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABl. EG Nr. L 61 S. 1 vom 3.3.1997) zuletzt geändert durch VO (EG) Nr. 318/2008 der Kommission vom 31.3.2008 -Amtsblatt der EU L93, S.3ff..

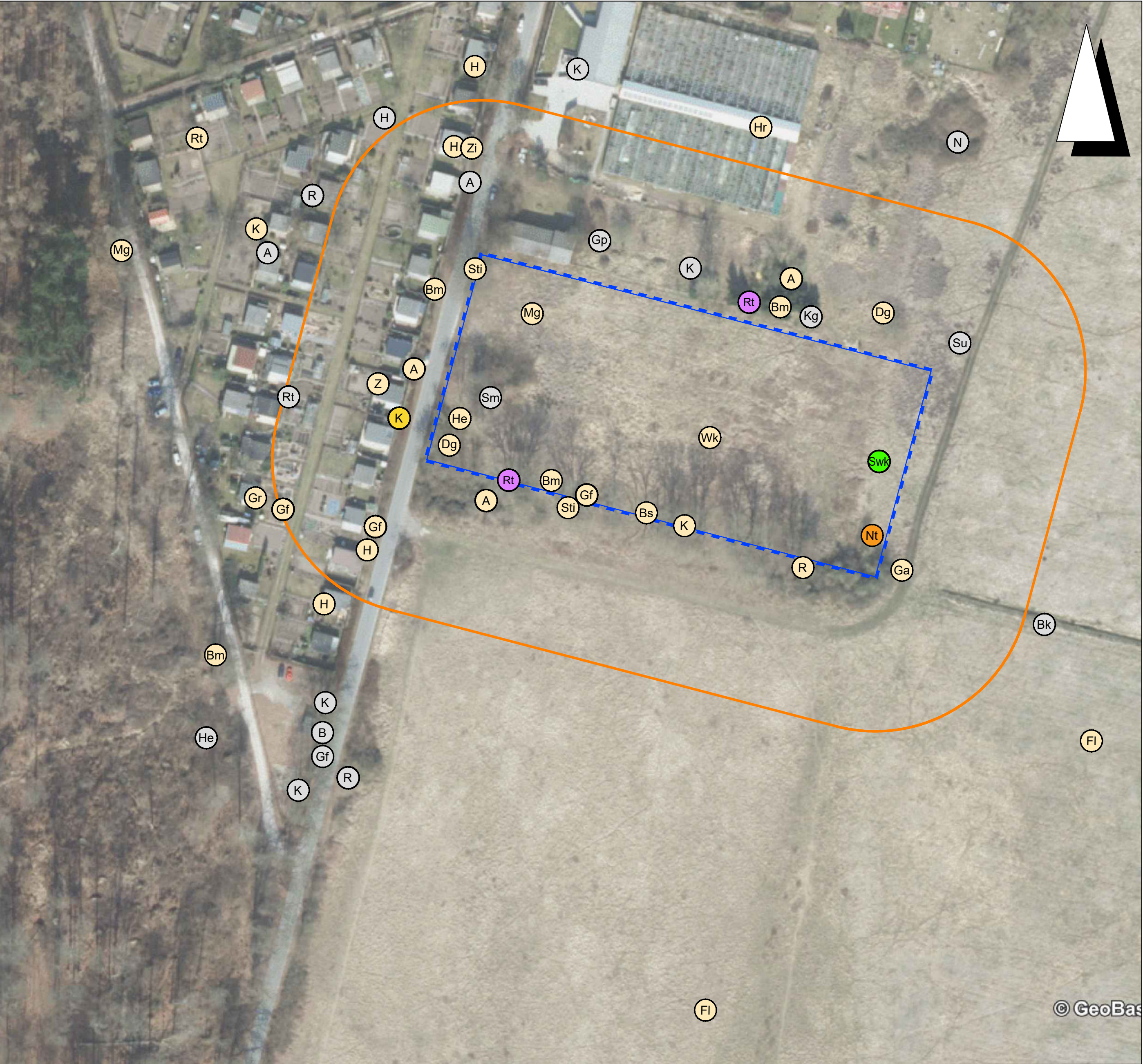
FFH-RL: Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206/7 vom 22.7.1992) zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/105 EG des Rates vom 20.11.2006 (anlässlich des EU-Beitritts Bulgariens und Rumäniens zum 1.1.2007) –Amtsblatt der EU L 363, S. 368 ff. (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie), Art gelistet in Anhang IV der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie

BArtSchV Anl. 1 Sp. 3: Art gelistet in Anlage 1, Spalte 3 der Bundesartenschutzverordnung

RL M-V: Abkürzungen der RL: 0 ausgestorben bzw. verschollen; 1 vom Aussterben bedroht; 2 stark gefährdet; 3 gefährdet; 4 potenziell bedroht - in der jeweiligen RL nicht gelistet; R extrem selten
po: Potenzielles Vorkommen: Vorkommen im Untersuchungsraum möglich, d. h. ein Vorkommen ist nicht sicher auszuschließen und auf Grund der Lebensraumausstattung des Gebietes und der Verbreitung der Art in M-V nicht unwahrscheinlich

LUNG M-V – LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE DES LANDES MECKLENBURG-VORPOMMERN (Hrsg.) (2013):

Arten der Anhänge II, IV und V der FFH-Richtlinie. Aufgerufen über http://www.lung.mvregierung.de/insite/cms/umwelt/natur/artenschutz/as_ffh_arten.htm, besucht 05/2026.



Lizenz: Umwelt & Planung
© GeoBasis-DE/M-V 2025

Legende

Geltungsbereich B-Plan Nr. 131
der Landeshauptstadt Schwerin
"Mueß - An den Lewitzwiesen" (ca. 1,0 ha)

Untersuchungsgebiet 50 m

Brutzeitcode C - sicheres Brüten

- Ringeltaube (*Columba palumbus*)
- Neuntöter (*Lanius collurio*)
- Kohlmeise (*Parus major*)
- Schwarzkohlchen (*Saxicola rubicola*)

Brutzeitcode B - wahrscheinliches Brüten

- Amsel (*Turdus merula*)
- Grünfink (*Chloris chloris*)
- Rotkehlchen (*Erithacus rubecula*)
- Ringeltaube (*Columba palumbus*)
- Grauammer (*Emberiza calandra*)
- Buntspecht (*Dendrocopos major*)
- Zaunkönig (*Troglodytes troglodytes*)
- Kohlmeise (*Parus major*)
- Blaumeise (*Cyanistes caeruleus*)
- Heckenbraunelle (*Prunella modularis*)
- Zilpzalp (*Phylloscopus collybita*)
- Stieglitz (*Carduelis carduelis*)
- Mönchsgrasmücke (*Sylvia atricapilla*)
- Haussperling (*Passer domesticus*)
- Wachtelkönig (*Crex crex*)
- Gartenrotschwanz (*Phoenicurus phoenicurus*)
- Feldlerche (*Alauda arvensis*)
- Dorngrasmücke (*Sylvia communis*)
- Hausrotschwanz (*Phoenicurus ochruros*)

Brutzeitcode A - mögliches Brüten

- Kohlmeise (*Parus major*)
- Grünfink (*Chloris chloris*)
- Rotkehlchen (*Erithacus rubecula*)
- Gelbspötter (*Hippolais icterina*)
- Ringeltaube (*Columba palumbus*)
- Amsel (*Turdus merula*)
- Haussperling (*Passer domesticus*)
- Nachtigall (*Luscinia megarhynchos*)
- Klappergrasmücke (*Curruca curruca*)
- Sumpfrohrsänger (*Acrocephalus palustris*)
- Heckenbraunelle (*Prunella modularis*)
- Buchfink (*Fringilla coelebs*)
- Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*)
- Schwanzmeise (*Aegithalos caudatus*)

Datum	Wetter		
	Bewölkung	Temperatur	Wind (Bft.)
01.03.2025 Tag	7/8	5°C	2 Bft. N
23.03.2025 Nacht	4/8	8°C	0-1 Bft. W
24.03.2025 Tag	6/8	3-6°C	windstill
04.04.2025 Tag	0/8	3-15°C	0-1 Bft. O
19.04.2025 Tag	8/8 nach Regen	12°C	0-1 Bft. W
07.05.2025 Tag	2/8	14°C	1-2 Bft. S
02.06.2025 Nacht	0/8	14°C	0-1 Bft. S
03.06.2025 Tag	8/8	12°C	1 Bft. S

B-Plan Nr. 131 der Landeshauptstadt Schwerin "Mueß - An den Lewitzwiesen"

- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag -

Brutvogelerfassung

Fachplaner:



Dipl.-Ing. Babette Lebahn
Am Mühlensee 9
19065 Pinnow OT Godern

Umwelt
& Planung
Bürogemeinschaft

Dipl.-Ing. (FH) Brit Schoppmeyer
Wokrenter Weg 3 a
18239 Heiligenhagen

Verfahrensträger:

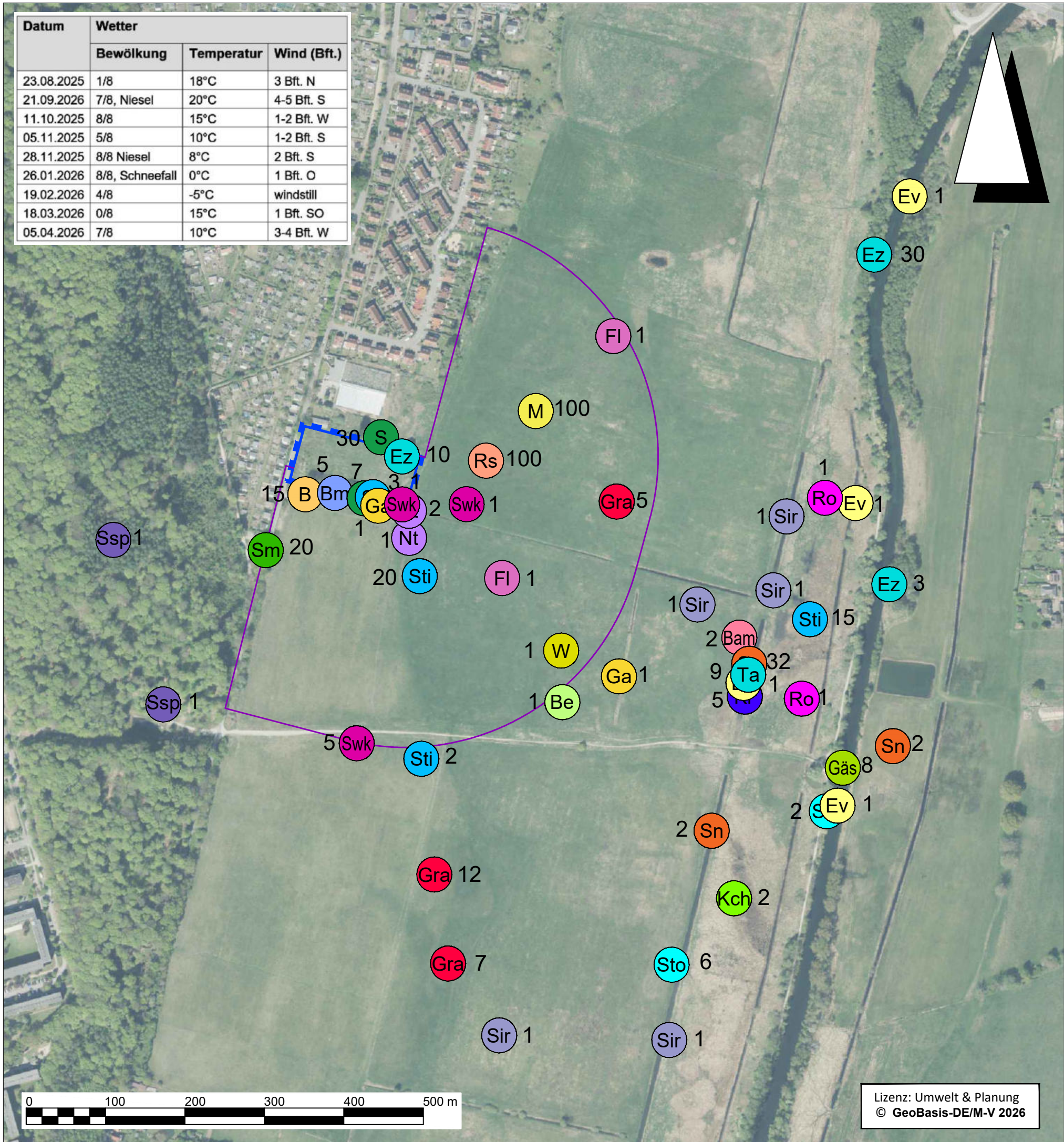
Landeshauptstadt Schwerin | Der Oberbürgermeister
Fachdienst Stadtentwicklung und Wirtschaft
Am Packhof 2-6
19053 Schwerin

Auftraggeber:

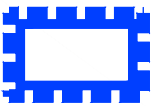
Bunsen Bauausführung GmbH
Sebastian-Bach-Straße 19
19059 Schwerin

Bearbeitung	Datum:	Name:	Name:	Anzahl der Karten: 1 Karte:
Zeichnung	03/2025-09/2025	B. Lebahn	J. Streybell	
Prüfung	09/2025	B. Lebahn	B. Schoppmeyer	

Maßstab	1: 1.000		
---------	----------	--	--



Legende



Geltungsbereich B-Plan Nr. 131 der Landeshauptstadt Schwerin
"Mueß - An den Lewitzwiesen" (ca. 1,0 ha)



Untersuchungsgebiet 300 m

Rastvögel mit Angabe Art und Anzahl



Eisvogel (*Alcedo atthis*)



Schnatterente (*Mareca strepera*)



Feldlerche (*Alauda arvensis*)



Gaugans (*Anser anser*)



Grauammer (*Emberiza calandra*)



Stieglitz (*Carduelis carduelis*)



Star (*Sturnus vulgaris*)



Silberreiher (*Ardea alba*)



Erlenzeisig (*Spinus spinus*)



Rohrammer (*Emberiza schoeniclus*)



Buchfink (*Fringilla coelebs*)



Neuntöter (*Lanius collurio*)



Stockente (*Anas platyrhynchos*)



Mehlschwalbe (*Delichon urbicum*)



Kranich (*Grus grus*)



Wiesenpieper (*Anthus pratensis*)



Bekassine (*Gallinago gallinago*)



Bartmeise (*Panurus biarmicus*)



Krickente (*Anas crecca*)



Tafelente (*Aythya ferina*)



Schwarzkehlchen (*Saxicola rubicola*)



Rauchschwalbe (*Hirundo rustica*)



Blaumeise (*Cyanistes caeruleus*)



Schwarzspecht (*Dryocopus martius*)



Schwanzmeise (*Aegithalos caudatus*)



Gänsesäger (*Mergus merganser*)

B-Plan Nr. 131 der Landeshauptstadt Schwerin "Mueß - An den Lewitzwiesen"

- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag -

Rastvogelerfassung

Fachplaner:



Dipl.-Ing. Babette Lebahn
Am Mühlensee 9
19065 Pinnow OT Godern

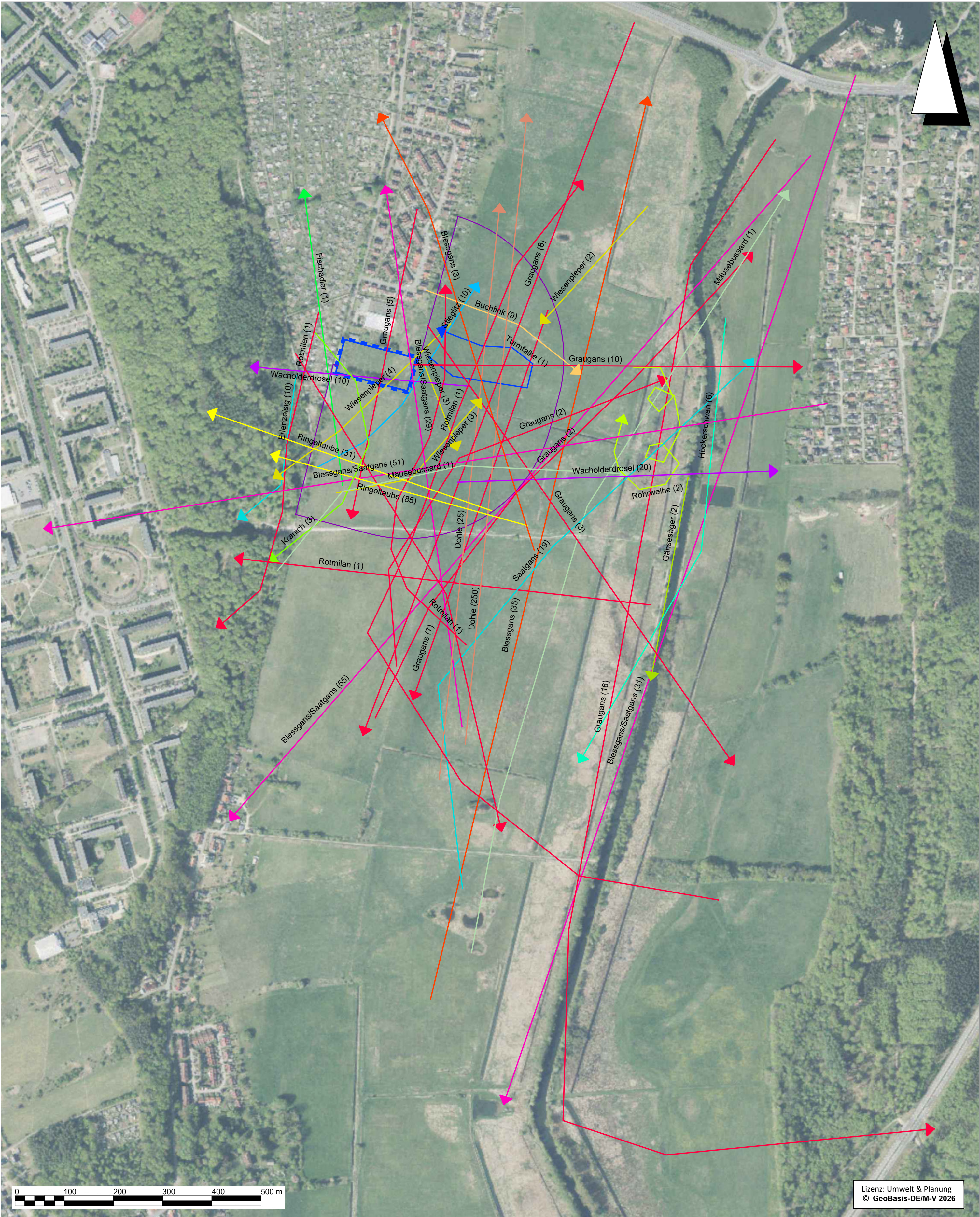
Verfahrensträger:

Landeshauptstadt Schwerin | Der Oberbürgermeister
Fachdienst Stadtentwicklung und Wirtschaft
Am Packhof 2-6
19053 Schwerin

Auftraggeber:

Bunsen Bauausführung GmbH
Sebastian-Bach-Straße 19
19059 Schwerin

	Datum:	Name:	Name:	Anzahl der Karten: 2 Karte:
Bearbeitung	08/2025-05/2026	B. Lebahn	J. Streybell	
Zeichnung	05/2026	B. Lebahn		
Prüfung	05/2026	J. Streybell	B. Schoppmeyer	
Maßstab	1: 5.000			2.1



Legende

Geltungsbereich B-Plan Nr. 131
der Landeshauptstadt Schwerin
"Mueß - An den Lewitzwiesen" (ca. 1,0 ha)

Untersuchungsgebiet 300 m

Zugvögel mit Angabe Art, Anzahl und Flugrichtung

- Buchfink (*Fringilla coelebs*)
- Erlenzeisig (*Spinus spinus*)
- Gänsesäger (*Mergus merganser*)
- Graugans (*Anser anser*)
- Kranich (*Grus grus*)
- Stieglitz (*Carduelis carduelis*)
- Wiesenpieper (*Anthus pratensis*)
- Blessgans (*Anser albifrons*)
- Blessgans/Saatgans (*Anser albifrons/Anser fabalis*)
- Dohle (*Coloeus monedula*)
- Fischadler (*Pandion haliaetus*)
- Höckerschwan (*Cygnus olor*)
- Mäusebussard (*Buteo buteo*)
- Rotmilan (*Milvus milvus*)
- Rohrweihe (*Circus aeruginosus*)
- Ringeltaube (*Columba palumbus*)
- Saatgans (*Anser fabalis*)
- Turmfalke (*Falco tinnunculus*)
- Wacholderdrossel (*Turdus pilaris*)

Datum	Wetter		
	Bewölkung	Temperatur	Wind (Bft.)
23.08.2025	1/8	18°C	3 Bft. N
21.09.2026	7/8, Niesel	20°C	4-5 Bft. S
11.10.2025	8/8	15°C	1-2 Bft. W
05.11.2025	5/8	10°C	1-2 Bft. S
28.11.2025	8/8 Niesel	8°C	2 Bft. S
26.01.2026	8/8, Schneefall	0°C	1 Bft. O
19.02.2026	4/8	-5°C	windstill
18.03.2026	0/8	15°C	1 Bft. SO
05.04.2026	7/8	10°C	3-4 Bft. W

B-Plan Nr. 131

der Landeshauptstadt Schwerin

"Mueß - An den Lewitzwiesen"

- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag -

Zugvogelerfassung

Fachplaner:

Umwelt
& Planung
Bürogemeinschaft

Dipl.-Ing. Babette Lebahn
Am Mühlensee 9
19065 Pinnow OT Godern

Verfahrensträger:

Landeshauptstadt Schwerin | Der Oberbürgermeister
Fachdienst Stadtentwicklung und Wirtschaft
Am Packhof 2-6
19053 Schwerin

Auftraggeber:

Bunsen Bauausführung GmbH
Sebastian-Bach-Straße 19
19059 Schwerin

Bearbeitung	Datum: 08/2025-05/2026	Name: B. Lebahn	Name: J. Streybell
Zeichnung	05/2026	B. Lebahn	
Prüfung	05/2026	J. Streybell	B. Schoppmeyer

Anzahl der Karten: 2
Karte:

2.2

Maßstab	1: 5.000	
---------	----------	--